



# Amtsblatt für Brandenburg

**30. Jahrgang**

**Potsdam, den 31. Juli 2019**

**Nummer 29**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Liebenwerda .....	699
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung „Wasserführung Schnelle Havel“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland - Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung und dem Land Brandenburg .....	730
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ .....	732
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Weltanschauungsgemeinschaften .....	732
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgemeinschaften .....	732
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15936 Ihlow OT Rietdorf .....	733
Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 15936 Ihlow OT Illmersdorf .....	734
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15890 Schlaubetal und 15890 Eisenhüttenstadt .....	735
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15236 Treplin .....	736
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Randowtal OT Schmölln .....	737
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Wiederaufnahme und Erweiterung des Quarz- und Quarzittagebaus Holzhausen .....	738

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Deutschlandradio</b>	
Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios .....	739
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	741
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	742
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	742

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Liebenwerda

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Az: 31-346-10  
Vom 14. Mai 2019

#### I.

Hiermit genehmige ich gemäß § 3 Absatz 7 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S. 2) die mit Datum vom 22. März 2019 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Liebenwerda.

Im Auftrag

Stolper

#### II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Liebenwerda

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Einführung der Verbandsgemeinde und der Mitverwaltung (Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz - VgMvG) schließen

die Stadt Bad Liebenwerda

gemäß § 57 Absatz 2 BbgKVerf vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

die Stadt Falkenberg/Elster

gemäß § 57 Absatz 2 BbgKVerf vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreterin,

die Stadt Mühlberg/Elbe

gemäß § 57 Absatz 2 BbgKVerf vertreten durch die hauptamtliche Bürgermeisterin und deren Stellvertreterin,

die Stadt Uebigau-Wahrenbrück

gemäß § 57 Absatz 2 BbgKVerf vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### Inhalt

- § 1 Bildung der Verbandsgemeinde, Name und Sitz
- § 2 Wappen und Flagge
- § 3 Ortsgemeinden
- § 4 Aufgaben und Rechtsnachfolge
- § 5 Verwaltungsstandorte
- § 6 Feuerwehren
- § 7 Grundschulen
- § 8 Kindertagesstätten
- § 9 Zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen sowie überörtliche Sozialeinrichtungen
- § 10 Schiedsstellen
- § 11 Wirtschafts- und Tourismusförderung, Gesundheitstourismus
- § 12 Unterstützung bei der kulturellen Pflege und Wahrung von Traditionen
- § 13 Ortsrecht
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Verbandsgemeindevertretung
- § 16 Erstmalige Wahl der Verbandsgemeindevertretung
- § 17 Vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde
- § 18 Einberufung zur ersten Sitzung der vorläufigen Vertretung der Verbandsgemeinde; Vorsitz
- § 19 Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsgemeindevertretung; Vorsitz
- § 20 Rechtsstellung der Bediensteten
- § 21 Erstmalige Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters
- § 22 Personalrat
- § 23 Gleichstellungsbeauftragte
- § 24 Umlage, Kostenerstattung
- § 25 Haushaltswirtschaft
- § 26 Wohlverhalten
- § 27 Regelung von Streitigkeiten
- § 28 Auseinandersetzung im Falle der Auflösung oder Eingliederung
- § 29 Salvatorische Klausel
- § 30 Genehmigung
- § 31 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

Anlage 7

#### § 1

#### Bildung der Verbandsgemeinde, Name und Sitz

(1) Die Städte Bad Liebenwerda, Falkenberg/Elster, Mühlberg/Elbe und Uebigau-Wahrenbrück, im Folgenden beteiligte Städte genannt, bilden gemäß § 3 Absatz 1 des Verbandsgemeinde-

und Mitverwaltungsgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2020, frühestens aber dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg, eine Verbandsgemeinde.

(2) Die Verbandsgemeinde führt den Namen Liebenwerda.

(3) Sitz der Verbandsgemeinde ist die Stadt Bad Liebenwerda.

(4) Die hauptamtlichen Verwaltungen der Städte Bad Liebenwerda, Falkenberg/Elster, Mühlberg/Elbe und Uebigau-Wahrenbrück werden die Verwaltung der Verbandsgemeinde.

## § 2

### Wappen und Flagge

Die Verbandsgemeinde führt ein Wappen und eine Flagge. Im Wappen und in der Flagge sollen sich die beteiligten Städte wiederfinden. Die Einführung oder Änderung des Wappens und der Flagge bestimmt sich nach der Kommunalen Hoheitszeichenverordnung.

## § 3

### Ortsgemeinden

(1) Die Städte Bad Liebenwerda, Falkenberg/Elster, Mühlberg/Elbe und Uebigau-Wahrenbrück sind Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde.

(2) Die Gemeindevertretung einer Ortsgemeinde nach Absatz 1 wählt nach der Bildung der Verbandsgemeinde die neue ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode gemäß § 3 Absatz 4 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes. Die nachfolgenden Wahlen erfolgen nach den kommunalwahlrechtlichen Vorschriften.

## § 4

### Aufgaben und Rechtsnachfolge

(1) Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 4 Absatz 1 und 2 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes die durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und ist insoweit Rechtsnachfolgerin der beteiligten Städte.

(2) Die Übertragung von Aufgaben der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde bestimmt sich nach § 4 Absatz 3 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes.

(3) Der Verbandsgemeindevertretung wird gemäß § 12 Absatz 2 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes die Aufgabe übertragen, für die Ortsgemeinden eine gemeinsame Wahlleiterin oder einen gemeinsamen Wahlleiter und eine gemeinsame Stellvertreterin oder einen gemeinsamen Stellvertreter für die Vorbereitung und Durchführung der kommunalen Wahlen und Abstimmungen zu berufen. Diese oder dieser beruft in sinngemäßer Anwendung von § 14 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Beisitzerinnen oder Beisitzer des gemeinsamen Wahlausschusses.

(4) Die Auflistung des Vermögens und der Schulden, die im Zuge der Rechtsnachfolge übergehen, ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 - 6 beigelegt und wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Bewertung des Vermögens und der Schulden ist vorläufig, die Werte des übergehenden Vermögens und der Schulden ergeben sich aus den geprüften Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2019 aller Ortsgemeinden.

## § 5

### Verwaltungsstandorte

(1) Die Verwaltung der Verbandsgemeinde ist dezentral organisiert.

(2) Neben dem Verwaltungsstandort am Sitz der Verbandsgemeinde in Bad Liebenwerda, Südring 22 und Markt 18, werden dauerhaft eine Außenstelle in der Stadt Falkenberg/Elster, Heinrich-Zille-Straße 9 a und Nebenstellen in der Stadt Mühlberg/Elbe, Rathaus (Stabsstelle) und der Stadt Uebigau-Wahrenbrück, Rathaus Uebigau (Stabsstelle) eingerichtet.

(3) Bürgerämter werden in allen vier beteiligten Städten und dort in den Rathäusern eingerichtet, wobei das Bürgeramt in Uebigau-Wahrenbrück sowohl den Standort Uebigau (Rathaus) als auch den Standort Wahrenbrück (Grauzentrum) abdeckt.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Verwaltungsstandorte können nach Herstellung des Einvernehmens mit der von einer Änderung betroffenen Ortsgemeinde durch Beschluss der Verbandsgemeindevertretung geändert werden.

(5) Soweit Eigentum an Vermögensgegenständen an die Verbandsgemeinde übergeht, welches Verwaltungszwecken dient, erfolgt der Eigentumsübergang entschädigungslos und ergebnisneutral. Dabei verbleiben Bilder, etwaige Kunstgegenstände oder andere Gegenstände von ideellem oder historischem Wert für die beteiligten Städte als künftige Ortsgemeinden ausnahmslos im Eigentum der jeweiligen Ortsgemeinde. Zur Absicherung der Nutzungen der Verwaltungsgebäude durch Einrichtungen der künftigen Verbandsgemeinde und der jeweiligen Ortsgemeinde sind entsprechende Vereinbarungen zur Nutzung abzuschließen. Die Nutzungsvereinbarungen sind unter der Maßgabe zu verhandeln und zu vereinbaren, dass die Bewirtschaftungskosten in vollem Umfang durch den Nutzer übernommen werden und der jeweiligen Eigentümerin eine angemessene Instandhaltung der Objekte ermöglicht wird:

a) Südring 22, Bad Liebenwerda: Das Grundstück und das Gebäude verbleiben im Eigentum der Stadt Bad Liebenwerda als künftige Ortsgemeinde. Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, gehen auf die Verbandsgemeinde über. Zur Nutzung des Objektes wird eine Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abgeschlossen.

b) Markt 18, Bad Liebenwerda: Die derzeit von der Finanzverwaltung Bad Liebenwerda genutzten Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, sowie der Mietvertrag für die von der Finanzverwaltung genutzten Räumlichkeiten gehen auf die Verbands-

gemeinde über. Im Zuge der Optimierung der Inanspruchnahme von Gebäuden für die Fachverwaltung in Bad Liebenwerda wird angestrebt, das Mietverhältnis aufzulösen.

- c) Rathaus Markt 1, Bad Liebenwerda: Das Grundstück und das Gebäude verbleiben im Eigentum der Stadt Bad Liebenwerda als künftige Ortsgemeinde. Dies gilt auch für die Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars im Sitzungssaal, im Bereich des Bürgermeisters und des kleinen Versammlungsraumes. Die übrigen Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, gehen auf die Verbandsgemeinde über. Zur Nutzung der Räumlichkeiten des künftigen Bürgeramtes und des Standesamtes wird eine Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abgeschlossen.
- d) Archiv Breite Straße 10, Bad Liebenwerda: Die derzeit vom Archiv der Stadt Bad Liebenwerda genutzten Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars sowie der Mietvertrag für die vom Archiv genutzten Räumlichkeiten, gehen auf die Verbandsgemeinde über.
- e) Heinrich-Zille-Straße 9 a (einschließlich der Adressen: Karlstraße 15 a und Walther-Rathenau-Straße 16), Falkenberg/Elster: Das Grundstück und das Gebäude verbleiben im Eigentum der Stadt Falkenberg/Elster als künftige Ortsgemeinde. Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, gehen auf die Verbandsgemeinde über. Zur Nutzung des Objektes wird eine Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abgeschlossen.
- f) Rathaus Markt 3, Falkenberg: Das Grundstück und das Gebäude verbleiben im Eigentum der Stadt Falkenberg/Elster als künftige Ortsgemeinde. Dies gilt auch für die Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, im Sitzungssaal und im Bereich des Bürgermeisters. Die übrigen Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, gehen auf die Verbandsgemeinde über. Zur Nutzung der Räumlichkeiten des künftigen Bürgeramtes wird eine Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abgeschlossen.
- g) Rathaus Neustädter Markt 1, Mühlberg/Elbe: Das Grundstück und das Gebäude verbleiben im Eigentum der Stadt Mühlberg/Elbe als künftige Ortsgemeinde. Dies gilt auch für die Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, im Sitzungssaal, im Bereich der Bürgermeisterin und in den nicht für Verwaltungszwecke genutzten Gebäudeteilen. Die übrigen Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, die derzeit der Verwaltung dienen, gehen auf die Verbandsgemeinde über. Zur Nutzung der Räumlichkeiten für die zu bildende Nebenstelle und des künftigen Bürgeramtes wird eine Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abgeschlossen.
- h) Rathaus Markt 11, OT Uebigau, Uebigau-Wahrenbrück: Das Grundstück und das Gebäude verbleiben im Eigentum

der Stadt Uebigau-Wahrenbrück als künftige Ortsgemeinde. Dies gilt auch für die Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, im Bereich des Bürgermeisters und in den nicht für Verwaltungszwecke genutzten Gebäudeteilen. Die übrigen Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, die derzeit der Verwaltung dienen, gehen auf die Verbandsgemeinde über. Zur Nutzung der Räumlichkeiten für die zu bildende Nebenstelle und des künftigen Bürgeramtes wird eine Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abgeschlossen.

- i) Graunzentrum Markt 10, OT Wahrenbrück, Uebigau-Wahrenbrück: Das Grundstück, das Gebäude und die Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, verbleiben im Eigentum der Stadt Uebigau-Wahrenbrück als künftige Ortsgemeinde. Zur Nutzung der Räumlichkeiten des künftigen Bürgeramtes und des vorhandenen Trauzimmers wird eine Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abgeschlossen.
- j) Trauzimmer im Torhaus des Klosters, Güldenstern 2, Mühlberg/Elbe und in der Schlossherberge, Schloßstraße 9, OT Uebigau, Uebigau-Wahrenbrück: Die Gebäude und Vermögensgegenstände verbleiben im Eigentum der Ortsgemeinden. Zur Nutzung der Räumlichkeiten der Trauzimmer wird eine Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Ortsgemeinde abgeschlossen.
- k) Die Objekte Neustädter Markt 2 in Mühlberg/Elbe und Uebigauer Straße 30, OT Wahrenbrück, Uebigau-Wahrenbrück werden künftig nicht für Zwecke der Verwaltung benötigt und verbleiben im Eigentum der Ortsgemeinden. Die Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, die derzeit der Verwaltung dienen, gehen auf die Verbandsgemeinde über.

Die Auflistung des Vermögens und der Schulden, die nach den vorgenannten Grundsätzen im Zuge der Rechtsnachfolge übergehen, ist dieser Vereinbarung als Anlage 2 und 3 beigefügt und wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Bewertung des Vermögens und der Schulden ist vorläufig, die Werte des übergehenden Vermögens und der Schulden ergeben sich aus den geprüften Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2019 aller Ortsgemeinden.

(6) Sofern Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, die an die Verbandsgemeinde übergehen, unter Verwendung von Zuwendungen beschafft worden sind und die mit der Gewährung der Zuwendungen verbundene Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist, erfolgt der Übergang des Eigentums an den Vermögensgegenständen, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, an die Verbandsgemeinde mit der Maßgabe, dass die Verbandsgemeinde alle im Ausgangsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen, insbesondere die Einhaltung der jeweiligen Zweckbindungsfrist und Zweckbestimmung, zu gewährleisten hat. Die Verbandsgemeinde ist verpflichtet, die Übernahme des Vermögens bei der jeweiligen Bewilligungsstelle anzuzeigen.

(7) Die Verbandsgemeinde und die beteiligten Städte als künftige Ortsgemeinden erklären zum gemeinsamen Ziel und unterstützen sich umfassend gegenseitig, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren einen Sanierungsstand der in Nutzung befindlichen Verwaltungsstandorte zu erreichen, der gleichwertige Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten bietet und im Sinne der Stärkung der Stadtzentren eine Beseitigung städtebaulicher Missstände realisiert.

## § 6 Feuerwehren

(1) Die Verbandsgemeinde ist gemäß § 4 Absatz 1 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Aufgabenträgerin für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung.

(2) Die Verbandsgemeinde übernimmt alle in den beteiligten Städten vorhandenen Feuerwehren und erhält sie als Ortswehren der Verbandsgemeinde. Der Status der Stützpunkfeuerwehr geht auf die Verbandsgemeinde über.

(3) Die am 31. Dezember 2019 vorhandenen Ortswehren sollen dauerhaft als einsatzfähige Feuerwehreinheiten erhalten bleiben. Änderungen in der Struktur der Ortswehren sollen unter Beachtung der Bedeutung der Ortswehren für die örtliche Gemeinschaft nur vorgenommen werden, soweit dies zu Aufrechterhaltung und Verbesserung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr erforderlich ist. Vor grundlegenden Veränderungen in der Struktur der Ortswehren, z. B. Zusammenlegung von Ortswehren, soll mit den betroffenen Feuerwehreinheiten und den Stadtverordnetenversammlungen der betroffenen Ortsgemeinden Einvernehmen hergestellt werden.

(4) Der örtliche Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung sind aufgrund der Größe des Gebietes der künftigen Verbandsgemeinde von besonderen Herausforderungen geprägt, auf die die Verbandsgemeinde im Rahmen der Organisationshoheit reagieren muss. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Feuerwehr soll die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde entsprechend des von den Stadtwehrführungen der beteiligten Städte gemeinsam erarbeiteten Strukturvorschlages (Anlage 7) durch einen hauptamtlichen Wehrführer geführt werden.

(5) Die Bestellung des Wehrführers der Verbandsgemeinde gemäß § 28 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes erfolgt innerhalb von zwölf Monaten nach der Bildung der Verbandsgemeinde. Bis zur Bestellung eines Wehrführers der Verbandsgemeinde gemäß § 28 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes nimmt der bisherige Stadtwehrführer der Stadt Bad Liebenwerda die Aufgaben des Wehrführers der Verbandsgemeinde wahr.

(6) Die Bestellung der Stellvertreter des Wehrführers der Verbandsgemeinde gemäß § 28 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes erfolgt innerhalb von zwölf Monaten nach der Bildung der Verbandsgemeinde. Bis zur Bestellung der Stellvertreter des Wehrführers nach § 28 des Branden-

burgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sind die bisherigen Stadtwehrführer und deren Stellvertreter stellvertretende Wehrführer der Verbandsgemeinde.

(7) Das zur Erfüllung der Brandschutzaufgaben notwendige Eigentum an Gebäuden, Grund und Boden sowie Vermögensgegenständen, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, geht entschädigungslos und ergebnisneutral auf die Verbandsgemeinde über, sofern in Anlage 1 aufgrund vorhandener Mischnutzungen keine abweichende Regelung getroffen ist. Vermögensgegenstände und Inventar, die von Feuerwehrvereinen oder privaten Dritten beschafft worden sind und in den Räumlichkeiten der Feuerwehren genutzt werden, sind nicht Eigentum der jeweiligen Ortsgemeinde und daher ausdrücklich vom Eigentumsübergang ausgenommen.

(8) Die Auflistung des Vermögens und der Schulden, die im Zuge der Rechtsnachfolge übergehen, ist dieser Vereinbarung als Anlage 2 und 7 beigefügt und wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Ist eine Übertragung des Grund und Bodens sowie der Gebäude aufgrund einer Mischnutzung (Anlage 1) nicht möglich, so schließen die Verbandsgemeinde und die jeweilige Ortsgemeinde einen Nutzungsvertrag. Die Bewertung des Vermögens und der Schulden ist vorläufig, bis die Jahresabschlüsse 2019 aller Ortsgemeinden vorliegen.

(9) Die Verbandsgemeinde ist verpflichtet, die Objekte und Räumlichkeiten der Feuerwehren, neben der vorrangigen Nutzung für die Aufgabenerfüllung der Ortswehren der Verbandsgemeinde, entsprechend der bisherigen Praxis auch künftig kostenfrei für die Nutzung durch die Feuerwehrvereine zur Verfügung zu stellen.

(10) Sofern die Gebäude unter Verwendung von Zuwendungen errichtet oder verbessert worden sind und/oder sofern für die Beschaffung von Fahrzeugen oder Ausrüstungsgegenständen Zuwendungen verwendet worden sind und die mit der Gewährung der Zuwendungen verbundene Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist, erfolgt der Übergang des Eigentums an die Verbandsgemeinde mit der Maßgabe, dass die Verbandsgemeinde alle im Ausgangsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen, insbesondere die Einhaltung der jeweiligen Zweckbindungsfrist und Zweckbestimmung, zu gewährleisten hat. Die Verbandsgemeinde ist verpflichtet, die Übernahme des Vermögens bei der jeweiligen Bewilligungsstelle anzuzeigen.

(11) Die am 1.1.2020 an den Standorten der Ortswehren vorhandenen Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände verbleiben solange bei einer Ortswehr, wie diese besteht oder bis eine Aussonderung oder Ersatzbeschaffung durch die Verbandsgemeinde erfolgt. Die Änderung des Standortes dieser Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände bedarf des Einvernehmens mit der von der Änderung betroffenen Ortsgemeinde.

(12) Werden die übereigneten Grundstücke und Gebäude nicht mehr für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde benötigt, bietet die Verbandsgemeinde der jeweiligen Ortsgemeinde diese zur Rückübertragung an. Die Ortsgemeinde entscheidet innerhalb eines Jahres über die Rücknahme der Grundstücke und Gebäude. Die ergebnisneutrale Rückübertra-

gung, unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs für den Eigenanteil der zwischenzeitlichen durch die Verbandsgemeinde getätigten, werterhöhenden Investitionen, wird zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Ortsgemeinde gesondert geregelt.

§ 7

**Grundschulen**

(1) Die Verbandsgemeinde ist gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes Trägerin der nach dem Brandenburgischen Schulgesetz den Gemeinden oder Gemeindeverbänden mit Ausnahme der den Landkreisen übertragenen Aufgaben.

(2) Die Verbandsgemeinde erhält die Grundschulstandorte nach den einschlägigen Vorschriften. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind in den beteiligten Städten folgende Grundschulen vorhanden:

- a) Grundschulzentrum Robert Reiss, Bad Liebenwerda
- b) Grundschule Astrid Lindgren, Falkenberg/Elster
- c) Grundschule, Mühlberg/Elbe
- d) Grundschule Erich Schindler, Uebigau-Wahrenbrück

(3) Das zur Erfüllung der Aufgaben als Schulträger notwendige Eigentum an Gebäuden, Grundstücken und Vermögensgegenständen, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, geht gemäß § 107 des Brandenburgischen Schulgesetzes auf die Verbandsgemeinde über. Die Auflistung des Vermögens und der Schulden, die im Zuge der Rechtsnachfolge übergehen, ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 und 5 beigefügt und wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Bewertung des Vermögens und der Schulden ist vorläufig, bis die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2019 der Ortsgemeinden vorliegen.

(4) Sofern die Gebäude unter Verwendung von Zuwendungen errichtet oder verbessert worden sind und/oder sofern für die Beschaffung von Ausstattung oder Einrichtungsgegenständen Zuwendungen verwendet worden sind und die mit der Gewährung der Zuwendungen verbundene Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist, erfolgt der Übergang des Eigentums an die Verbandsgemeinde mit der Maßgabe, dass die Verbandsgemeinde alle im Ausgangsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen, insbesondere die Einhaltung der jeweiligen Zweckbindungsfrist und Zweckbestimmung, zu gewährleisten hat.

(5) Die Verbandsgemeinde ist verpflichtet, die Schulturnhallen, neben der vorrangigen schulischen Nutzung, auch künftig für den Breiten- und Vereinssport zur Verfügung zu stellen.

§ 8

**Kindertagesstätten**

(1) Die Verbandsgemeinde ist gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 5 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes Trägerin

der nach dem Kindertagesstättengesetz den Gemeinden übertragenen Aufgaben, einschließlich des Rechts nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes. Sie tritt insoweit auch in die zwischen den beteiligten Städten und dem Landkreis Elbe-Elster jeweils bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträge zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes ein.

(2) Die Verbandsgemeinde wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit in allen Ortsgemeinden ein ausgewogenes, dem Wunsch und Wahlrecht der Eltern entsprechendes Angebot an Kindertagesstätten sicherstellen.

(3) Derzeit sind folgende Kindertagesstätten (Kitas) und Horteinrichtungen im Bedarfsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Kindertagesbetreuung ausgewiesen:

- 1. in Trägerschaft der beteiligten Städte:
  - a) Kita Pfiffikus, OT Zeischa, Bad Liebenwerda
  - b) Kita Am Fliegerberg, OT Thalberg, Bad Liebenwerda
  - c) Hort Sonnenkäfer, Bad Liebenwerda
  - d) Kita Villa Kunterbunt, OT Großrössen, Falkenberg/Elster
  - e) Hort Freizeitinsel, Falkenberg/Elster
  - f) Kita Fichtenwichtel, OT Fichtenberg, Mühlberg/Elbe
  - g) Kita Wirbelwind, OT Koßdorf, Mühlberg/Elbe
  - h) Kita (mit Hort) Elbekinder, Mühlberg/Elbe
  - i) Kita Sonnenschein, OT Wahrenbrück, Uebigau-Wahrenbrück
  - j) Kita Zwergenland, OT Wildgrube, Uebigau-Wahrenbrück
  - k) Hort Happy Kids, OT Wahrenbrück, Uebigau-Wahrenbrück
- 2. im Eigentum der beteiligten Städte mit freier Trägerschaft:
  - a) Kita Waldhaus, Bad Liebenwerda
  - b) Kita Villa Kunterbunt, Bad Liebenwerda
  - c) Kita Gänseblümchen, OT Kröbels, Bad Liebenwerda
  - d) Kita Schwalbennest, OT Möglitz, Bad Liebenwerda
  - e) Kita Villa Regenbogen, Falkenberg/Elster
  - f) Kita Sonnenblume, Falkenberg/Elster
  - g) Kita Schmetterling, Falkenberg/Elster
  - h) Kita Eichhörnchen, OT Uebigau, Uebigau-Wahrenbrück

(4) Das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Eigentum an Gebäuden, Grundstücken und Vermögensgegenständen, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, geht entschädigungslos und ergebnisneutral auf die Verbandsgemeinde über, sofern in Anlage 1 aufgrund vorhandener Mischnutzungen keine abweichende Regelung getroffen ist. Die Auflistung des Vermögens und der Schulden, die im Zuge der Rechtsnachfolge übergehen, ist dieser Vereinbarung als Anlage 2 und 6 beigelegt und wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Ist eine Übertragung des Grund und Bodens sowie der Gebäude aufgrund einer Mischnutzung nicht möglich, schließen die Verbandsgemeinde und die jeweilige Ortsgemeinde einen Nutzungsvertrag. Die Bewertung des Vermögens und der Schulden ist vorläufig, bis die Jahresabschlüsse 2019 aller Ortsgemeinden vorliegen.

(5) Sofern die Gebäude unter Verwendung von Zuwendungen errichtet oder verbessert worden sind und/oder sofern für die Beschaffung von Ausstattung oder Einrichtungsgegenständen Zuwendungen verwendet worden sind und die mit der Gewährung der Zuwendungen verbundene Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist, erfolgt der Übergang des Eigentums an die Verbandsgemeinde mit der Maßgabe, dass die Verbandsgemeinde alle im Ausgangsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen, insbesondere die Einhaltung der jeweiligen Zweckbindungsfrist und Zweckbestimmung, zu gewährleisten hat. Die Verbandsgemeinde ist verpflichtet, die Übernahme des Vermögens bei der jeweiligen Bewilligungsstelle anzuzeigen.

(6) Werden die übereigneten Grundstücke und Gebäude nicht mehr für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde benötigt, bietet die Verbandsgemeinde der jeweiligen Ortsgemeinde diese zur Rückübertragung an. Die Ortsgemeinde entscheidet innerhalb eines Jahres über die Rücknahme der Einrichtung. Die ergebnisneutrale Rückübertragung, unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs für den Eigenanteil der zwischenzeitlichen durch die Verbandsgemeinde getätigten, werterhöhenden Investitionen, wird zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Ortsgemeinde gesondert geregelt.

(7) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind darüber hinaus folgende Kindertagesstätten in freier Trägerschaft Bestandteil des Bedarfsplanes für die Kindertagesbetreuung des Landkreises Elbe-Elster, deren Objekte nicht im Eigentum der beteiligten Städte stehen:

- a) Kita Storchennest, OT Oschätzchen, Bad Liebenwerda
- b) Kita St. Martin, Bad Liebenwerda
- c) Kita Die Kinder vom Mühlenhof, OT Lausitz, Bad Liebenwerda.

#### § 9

##### **Zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen sowie überörtliche Sozialeinrichtungen**

(1) Die Verbandsgemeinde ist gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes

Trägerin für den Bau und die Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Ortsgemeinden dienen, sowie überörtlicher Sozialeinrichtungen, soweit nicht freie gemeinnützige Träger solche errichten.

(2) Im Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde bestehen solche Einrichtungen in den beteiligten Städten nicht.

#### § 10

##### **Schiedsstellen**

(1) Die Verbandsgemeinde ist gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 6 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes Trägerin der Aufgaben nach dem Schiedsstellengesetz.

(2) Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von den vier eingerichteten Schiedsstellen der beteiligten Städte auf dem jeweiligen Gebiet der Ortsgemeinden durch die berufenen Schiedspersonen und deren bestellten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bis zur Neuregelung durch die Verbandsgemeindevertretung gemäß § 1 Absatz 1 des Schiedsstellengesetzes weiter wahrgenommen.

#### § 11

##### **Wirtschafts- und Tourismusförderung, Gesundheitstourismus**

(1) Die Wirtschafts- und Tourismusförderung, dazu gehört auch die Förderung des Gesundheitstourismus, sind weiterhin Selbstverwaltungsaufgaben der beteiligten Städte als Ortsgemeinden.

(2) Die beteiligten Städte stimmen darin überein, dass die Bündelung und Stärkung des gemeinsamen Standort- und Wirtschaftspotentials eine über alle Ortsgemeinden ausgedehnte Wirtschaftsförderung erfordert. Die endgültige Ausgestaltung der künftigen Wirtschaftsförderung obliegt der Verbandsgemeindevertretung in Abstimmung mit den Ortsgemeinden.

(3) Die beteiligten Städte stimmen darin überein, dass der Tourismus und der Gesundheitstourismus eine herausgehobene Stellung einnehmen, insbesondere unter dem Aspekt der touristischen Profilbildung der „Kurstadtregion Elbe-Elster“ als Kur- und gesundheitstouristische Destination, mit hohem Erholungswert durch ein ergänzendes, vielfältiges Angebot der Naherholung, kulturhistorisch bedeutsamer Orte und naturräumlichen Erlebens in allen vier beteiligten Städten als künftigen Ortsgemeinden. Die endgültige Ausgestaltung der künftigen Tourismus- und Gesundheitstourismusförderung obliegt der Verbandsgemeindevertretung in Abstimmung mit den Ortsgemeinden.

(4) Die beteiligten Städte stimmen darin überein, dass die Entwicklung der Stadt Bad Liebenwerda zum hoch prädikatisierten Kurort nach dem Brandenburgischen Kurortgesetz für die Steigerung der wirtschaftlichen und touristischen Attraktivität von herausgehobener Bedeutung ist. Ein Erfolgsfaktor der gemeinsamen Weiterentwicklung der Marke „Kurstadtregion Elbe-Elster“ ist dabei die gemeinsame Zielstellung des Aufbaus

einer thematisch ausgerichteten Gesundheitsregion mit einem Kompetenzzentrum für Gesundheit in den Themenschwerpunkten Bewegung und Entspannung unter Nutzung des Potentials der Einrichtungen in allen vier beteiligten Städten.

## § 12

### **Unterstützung bei der kulturellen Pflege und Wahrung von Traditionen**

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterstützt die Verbandsgemeinde die Ortsgemeinden bei der kulturellen Pflege und Wahrung der Traditionen in den beteiligten Städten einschließlich aller Ortsteile.

(2) In allen an der Bildung der Verbandsgemeinde beteiligten Städten gibt es wiederkehrende Veranstaltungen (z. B. Stadtfeste, Weihnachtsmärkte), bei denen die Initiatoren und Organisatoren durch das Verwaltungspersonal unterstützt werden oder die von den Verwaltungen federführend durchgeführt werden. Es besteht Einvernehmen, dass die Verbandsgemeinde als künftiger Arbeitgeber und Dienstherr für die bestehenden Veranstaltungen an dieser Praxis festhalten wird.

(3) Es besteht weiterhin Einvernehmen, dass innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren durch die jeweilige Ortsgemeinde mit Unterstützung der Verbandsgemeinde geprüft wird, ob - unter der Maßgabe der Bewahrung der Veranstaltungen bei gleichzeitiger Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Durchführung dieser Aufgaben der Ortsgemeinden - Überführungen in andere Trägerschaften vorgenommen werden können.

(4) Sofern die Überführung der Veranstaltungen in andere Trägerschaften innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht umgesetzt werden kann, ist ab diesem Zeitpunkt die Kostenersatzung für den Personaleinsatz durch die Verbandsgemeinde und die beteiligte Ortsgemeinde in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

## § 13

### **Ortsrecht**

(1) Das von den beteiligten Städten gesetzte Ortsrecht für die in § 4 Absatz 1 und 2 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes genannten Aufgaben gilt, soweit gesetzlich oder durch diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen Ortsgemeinde fort, bis ein einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde in Kraft tritt.

(2) Die Flächennutzungspläne und sachlichen Teilflächennutzungspläne der vier beteiligten Städte gelten fort, bis ein neuer Flächennutzungsplan und neue sachliche Teilflächennutzungspläne für die Verbandsgemeinde in Kraft treten.

## § 14

### **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen bis zum Inkrafttreten einer Bekanntmachungsregelung in der Haupt-

setzung der Verbandsgemeinde durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten durch Veröffentlichung in den durch Hauptsatzung der Ortsgemeinden bestimmten Bekanntmachungsorganen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Bekanntmachungsregelung in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde gelten für Ersatzbekanntmachungen der Verbandsgemeinde durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten die Regelungen der Hauptsatzungen der beteiligten Städte entsprechend.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsgemeindevertretung sind bis zum Inkrafttreten einer Regelung in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde durch Veröffentlichungen in den durch Hauptsatzung der Ortsgemeinden bestimmten Bekanntmachungsorganen mindestens fünf volle Tage vor der Sitzung bekannt zu machen.

(4) Für Bekanntmachungen der Ortsgemeinden gilt bis zum Inkrafttreten der angepassten Bekanntmachungsregelung in der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Absatz 1 entsprechend.

## § 15

### **Verbandsgemeindevertretung**

(1) Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsgemeindevertretung bestimmt sich nach § 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(2) Auf der Grundlage des § 6 Absatz 5 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes und damit abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist künftig die Bildung von vier Wahlkreisen solange möglich, wie die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erfüllt sind. Dabei soll jeder Wahlkreis die Grenzen der beteiligten Ortsgemeinden umfassen. Die Einteilung des Wahlgebietes in unterschiedlich große Wahlkreise bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## § 16

### **Erstmalige Wahl der Verbandsgemeindevertretung**

Zum Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen nach der Bildung der Verbandsgemeinde wird im Gebiet der Verbandsgemeinde eine Wahl der Verbandsgemeindevertretung nach den kommunalwahlrechtlichen Vorschriften vorbereitet und durchgeführt.

## § 17

### **Vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde**

(1) Aus den Stadtverordnetenversammlungen der beteiligten Städte wird eine vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde gebildet. Die vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde besteht aus 29 Mitgliedern. Sie besteht aus der Verbandsgemein-

debürgermeisterin oder dem Verbandsgemeindebürgermeister und 28 Vertreterinnen und Vertretern, die von den vier Stadtverordnetenversammlungen der beteiligten Städte vor Inkrafttreten der Bildung der Verbandsgemeinde aus ihrer Mitte im Verfahren nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt werden. Die Ersatzmitglieder werden nach dem gleichen Verfahren aus der Mitte der jeweiligen Stadtverordnetenversammlungen bestimmt.

(2) Die Anzahl der von der jeweiligen Stadt zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter bestimmt sich wie folgt:

Stadt	Einwohner (31.12.2017/ AfS Berlin-Brandenburg)	Vertreter SVV nach BbgKWahlG	Anzahl Vertreter vorläufige Vertretung
Bad Liebenwerda	9.282	18	8
Falkenberg/ Elster	6.404	18	7
Mühlberg/ Elbe	3.745	16	6
Uebigau- Wahrenbrück	5.321	18	7
<b>Summe</b>	<b>24.752</b>	<b>70</b>	<b>28</b>

(3) Die vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde bleibt bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode nach der Bildung der Verbandsgemeinde bestehen.

#### § 18

##### **Einberufung zur ersten Sitzung der vorläufigen Vertretung der Verbandsgemeinde; Vorsitz**

(1) Die Einberufung zur ersten Sitzung der vorläufigen Vertretung der Verbandsgemeinde erfolgt durch das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied der vorläufigen Vertretung der Verbandsgemeinde. Dieses Mitglied führt gemäß § 33 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Vorsitz, bis die neugewählte Vorsitzende oder der neugewählte Vorsitzende der vorläufigen Vertretung der Verbandsgemeinde das Amt übernimmt.

(2) Die vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

#### § 19

##### **Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsgemeindevertretung; Vorsitz**

(1) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsgemeindevertretung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied der Vertretung der Verbandsgemeinde. Dieses Mitglied führt gemäß § 33 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Vorsitz, bis die neu-

gewählte Vorsitzende oder der neugewählte Vorsitzende der Verbandsgemeindevertretung das Amt übernimmt.

(2) Die Verbandsgemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

#### § 20

##### **Rechtsstellung der Bediensteten**

(1) Die Dienstverhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes auf die neu gebildete Verbandsgemeinde über. Für Ausbildungsverhältnisse gilt § 5 Absatz 5 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen übergegangener Arbeitsverhältnisse aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Bildung der Verbandsgemeinde stehen, sind ab dem Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses auf Dauer ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen des Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(3) Die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen oder hauptamtlichen Bürgermeister der beteiligten Städte werden zu Beigeordneten der Verbandsgemeinde bestellt. Die Amtszeit der nach Satz 1 bestellten Beigeordneten richtet sich nach ihrer verbleibenden Amtszeit als Beamtin auf Zeit oder als Beamter auf Zeit der bisherigen Gemeinde.

(4) Bis zum Beginn der Amtszeit der Verbandsgemeindebürgermeisterin oder des Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde nimmt der bisherige Bürgermeister der Stadt Falkenberg/Elster das Amt des Verbandsgemeindebürgermeisters wahr. Im Verhinderungsfall nimmt der bisherige hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Bad Liebenwerda das Amt wahr.

#### § 21

##### **Erstmalige Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters**

(1) Die vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde wählt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder aus dem Kreis der übergetretenen Bürgermeisterin und der Bürgermeister eine hierzu bereite Person zur Verbandsgemeindebürgermeisterin oder zum Verbandsgemeindebürgermeister. Die Amtszeit der oder des durch die vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde gewählten Verbandsgemeindebürgermeisterin oder Verbandsgemeindebürgermeisters richtet sich nach ihrer oder seiner verbleibenden Amtszeit als Beamtin oder Beamter auf Zeit der bisherigen Gemeinde.

(2) Die Wahl findet innerhalb von acht Wochen nach der Bildung der Verbandsgemeinde statt.

(3) Scheitert die Wahl nach Absatz 1 endgültig, findet eine Wahl der Verbandsgemeindebürgermeisterin oder des Verbands-



(2) Die beteiligten Städte verpflichten sich, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung zu Änderungen von Satzungen, die die in § 4 Absatz 1 und 2 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes genannten Aufgaben betreffen, im Änderungsverfahren Einvernehmen mit den jeweils anderen drei beteiligten Städten herzustellen.

(3) Die beteiligten Städte verpflichten sich, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung zu neuen Investitionen und zum Eingehen neuer Verbindlichkeiten, die die in § 4 Absatz 1 und 2 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes genannten Aufgaben betreffen und Verbindlichkeiten für die Verbandsgemeinde nach sich ziehen werden, vor der Einleitung des Vergabeverfahrens, Einvernehmen mit den jeweils anderen drei beteiligten Städten herzustellen.

#### § 27

##### **Regelung von Streitigkeiten**

(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Für den Fall, dass Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages nicht einvernehmlich geregelt werden können, ist die untere Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Der ehrenamtliche Bürgermeister vertritt seine Ortsgemeinde in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages.

#### § 28

##### **Auseinandersetzung im Falle der Auflösung oder Eingliederung**

(1) Wird die Verbandsgemeinde infolge einer Eingliederung oder Gemeindeneugliederung der der Verbandsgemeinde bislang angehörenden Ortsgemeinden aufgelöst oder geändert, ist eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Verbandsgemeinde erforderlich. Die Auseinandersetzung erfolgt in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

(2) Die Auseinandersetzung über Rechte und Pflichten sowie Vermögen und Schulden der Verbandsgemeinde wird grundsätzlich nach folgenden Maßgaben vorgenommen:

- a) Grundstücke im Eigentum der Verbandsgemeinde fallen entschädigungslos an die Ortsgemeinde, in deren Gebiet sie gelegen sind.
- b) Das bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde (insbesondere Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehren) wird in der Weise aufgeteilt, dass es die Ortsgemeinde erhält, in deren Gebiet es bisher verwendet wurde oder stationiert war.
- c) Vermögensanteile, die nach den Nummern 1 und 2 nicht zugeordnet werden können, werden nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der der Verbandsgemeinde angehö-

renden Ortsgemeinden aufgeteilt. Für Zahlungsmittelbestände, Rückstellungen und Forderungen gilt das Gleiche.

- d) Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten der Verbandsgemeinde, werden nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Rechtsnachfolger übergegangenen Vermögenswerte aufgeteilt.
- e) Die Aufteilung anderer Verbindlichkeiten, zum Beispiel aus Kassenkrediten, erfolgt nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der der Verbandsgemeinde angehörenden Ortsgemeinden.

Maßgebende Bevölkerungszahl ist die Bevölkerungszahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik zum 31. Dezember des Jahres, das dem Ereignis der Veränderung vorausgeht.

(3) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse in den Einrichtungen der jeweiligen Ortsgemeinden werden entsprechend des Personalstandes im Zeitpunkt des Ereignisses der Veränderung aufgeteilt und gehen mit den Einrichtungen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über. Für die Dienst- und Arbeitsverhältnisse in der Kernverwaltung der Verbandsgemeinde ist eine Regelung zur Auseinandersetzung unter Berücksichtigung des jeweiligen Ereignisses sachgerecht zu vereinbaren. Dabei sind die Interessen der Beschäftigten, die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des abgehenden Dienstherren und des aufnehmenden Dienstherren sowie das Verhältnis der Bevölkerungszahlen angemessen zu berücksichtigen.

#### § 29

##### **Salvatorische Klausel**

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

#### § 30

##### **Genehmigung**

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales.

#### § 31

##### **Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekannt-

machung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 22.03.2019

Stadt Bad Liebenwerda

Thomas Richter Bürgermeister	Gerd Engelmann Stellvertreter	Johannes Berger Vorsitzender der Stadtverordneten- versammlung
---------------------------------	----------------------------------	---

Stadt Falkenberg/Elster

Herold Quick Bürgermeister	Andrea Wagenmann Stellvertreterin	Dr. Jörg Reibig Vorsitzender der Stadtverordneten- versammlung
-------------------------------	--------------------------------------	---

Stadt Mühlberg/Elbe

Hannelore Brendel Bürgermeisterin	Corina Brandt Stellvertreterin	Götz Heischmann Vorsitzender der Stadtverordneten- versammlung
--------------------------------------	-----------------------------------	---

Stadt Uebigau-Wahrenbrück

Andreas Claus Bürgermeister	Roland Schrey Stellvertreter	Rüdiger Passek Vorsitzender der Stadtverordneten- versammlung
--------------------------------	---------------------------------	--

#### Anlage 1

#### **Zuordnung des Vermögens mit gemischt genutzten Objekten: Brandschutz, Kindertagesstätten und Verwaltung**

In den Bereichen Brandschutz und Kindertagesstätten werden einige Objekte gemischt genutzt. Die Mischnutzung stellt sich in der Weise dar, dass die Gebäudenutzung innerhalb eines Objektes durch mehrere Einrichtungen erfolgt oder sich mehrere Gebäude mit der Nutzung durch unterschiedliche Einrichtungen auf einem Grundstück befinden. Bei dem letzteren Sachverhalt war eine eindeutige Trennung analog grundbuchrechtlicher Bestimmungen bisher in der Regel nicht erforderlich. Eine Trennung zu veranlassen, wäre nicht in jedem Fall verhältnismäßig.

Für die Verwaltungsobjekte wird sich zukünftig eine Nutzung sowohl durch die künftige Verbandsgemeinde als auch die jeweilige Ortsgemeinde ergeben.

Aufgrund der dargestellten Sachverhalte werden die Objekte wie nachfolgend festgelegt vermögensrechtlich zugeordnet.

Zur Absicherung der Nutzungen durch Einrichtungen der künftigen Verbandsgemeinde und der jeweiligen Ortsgemeinde sind entsprechende Vereinbarungen zur Nutzung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen. Die Nutzungsvereinbarungen sind unter der Maßgabe zu verhandeln und zu vereinbaren, dass die Bewirtschaftungskosten in vollem Umfang durch den Nutzer übernommen werden und der jeweiligen Eigentümerin eine angemessene Instandhaltung der Objekte ermöglicht wird.

#### **Stadt Bad Liebenwerda**

##### **1. Bad Liebenwerda: Markt 1 (Rathaus)**

Die Regelungen zum Rathaus sind in § 5 Absatz 5 Buchstabe c vereinbart. Das Objekt verbleibt bei der Ortsgemeinde Stadt Bad Liebenwerda. Über die Nutzung der Räumlichkeiten für das Bürgeramt und das Standesamt ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

##### **2. Bad Liebenwerda: Südring 22**

Die Regelungen zum Objekt Südring 22 sind in § 5 Absatz 5 Buchstabe a vereinbart. Das Objekt verbleibt bei der Ortsgemeinde Stadt Bad Liebenwerda. Über die Nutzung des Objektes als Verwaltungsstandort ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

##### **3. Ortsteil Dobra: Neunenweg 9**

Das Objekt gewährleistet die Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus, Jugendclub und Feuerwehr. Es verbleibt bei der Ortsgemeinde Stadt Bad Liebenwerda.

Über die Nutzung durch die Ortswehr (zuständig: Verbandsgemeinde) ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

##### **4. Ortsteil Kosilenzien: Dorfstraße 19**

Das Objekt des ehemaligen Gemeindeamtes gewährleistet die Nutzung als Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrgerätehaus. Dieses Objekt verbleibt bei der Ortsgemeinde Stadt Bad Liebenwerda.

Über die Nutzung durch die Ortswehr (zuständig: Verbandsgemeinde) ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

##### **5. Ortsteil Kröbelen: Riesaer Straße 20**

In Kröbelen wird im Zeitraum 2018 - 2020 durch die Stadt Bad Liebenwerda ein neues Feuerwehrgerätehaus errichtet. Die Finanzierung erfolgt durch die Stadt Bad Liebenwerda. Das Bauvorhaben wird durch die Stadt Bad Liebenwerda vollständig abgeschlossen und finanziert. Nach der Fertigstellung erfolgt die Übertragung an die Verbandsgemeinde zu den in § 6 Absatz 7 dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen. In diesem Zusammenhang hat die Verbandsgemeinde die Vermessung des Grundstückes durchzuführen.

Die Ortswehr soll im benachbarten Sportlerheim, welches bei der Ortsgemeinde Stadt Bad Liebenwerda verbleibt, Räumlichkeiten mit nutzen. Über die Mitnutzung des Sportlerheims durch die Ortswehr (zuständig: Verbandsgemeinde) ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

Bis zur Fertigstellung des Feuerwehrgerätehauses in der Riesaer Straße 20 dient das Feuerwehrgerätehaus Mühlberger Str. 1 a der Ortswehr Kröbeln. Dieses Objekt verbleibt bei der Ortsgemeinde Stadt Bad Liebenwerda.

#### **6. Ortsteil Maasdorf: Liebenwerdaer Str. 2**

Die Ortswehr nutzt Räumlichkeiten im Objekt „Elster-Natouremium“, welches die Nutzung als touristische Einrichtung, als Dorfgemeinschaftshaus, Jugendclub und Feuerwehr gewährleistet. Das Objekt „Elster-Natouremium“ verbleibt bei der Ortsgemeinde Stadt Bad Liebenwerda.

Über die Nutzung durch die Ortswehr (zuständig: Verbandsgemeinde) ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

#### **7. Ortsteil Möglenz: Dorfstraße 21**

Das Objekt ist schwerpunktmäßig eine Kindertagesstätte. Es gewährleistet auch die Nutzung für die Dorfgemeinschaft, den Jugendclub und die Feuerwehr.

Das Objekt wird an die Verbandsgemeinde übertragen. Für die Nutzungen des Ortsteiles Möglenz und als Jugendclub ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

#### **8. Ortsteil Prieschka: Reichenhainer Straße 31 a**

Das Objekt gewährleistet die Nutzung für die Dorfgemeinschaft und Feuerwehr. Zudem beinhaltet es zwei Wohnungen.

Das Objekt verbleibt bei der Ortsgemeinde Stadt Bad Liebenwerda.

Über die Nutzung durch die Ortswehr (zuständig: Verbandsgemeinde) ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

#### **9. Ortsteil Thalberg: Hauptstraße 34**

Das Objekt dient als Kindertagesstätte. Es gewährleistet auch die Nutzung für die Dorfgemeinschaft und die Feuerwehr.

Das Objekt wird an die Verbandsgemeinde übertragen. Für die Nutzungen des Ortsteils Thalberg ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

#### **10. Ortsteil Theisa: Liebenwerdaer Straße 16 a**

Das Feuerwehrgerätehaus ist ein selbstständiges Gebäude, es befindet sich auf einem gemeinsamen Flurstück mit Gebäuden,

die durch die Dorfgemeinschaft des Ortsteils Theisa und als Wohnungen genutzt werden. Das Feuerwehrgerätehaus geht an die Verbandsgemeinde über. In diesem Zuge sind die liegenschaftliche Vermessung und die Bildung eines eigenen Flurstückes für das Feuerwehrgerätehaus vorzunehmen.

#### **11. Ortsteil Zeischa: Dorfstraße 18 a**

Das Objekt gewährleistet die Nutzung für die Dorfgemeinschaft und die Feuerwehr. Es verbleibt bei der Ortsgemeinde Stadt Bad Liebenwerda.

Über die Nutzung durch die Ortswehr (zuständig: Verbandsgemeinde) ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

### **Stadt Falkenberg/Elster**

#### **1. Falkenberg/Elster: Markt 3 (Rathaus)**

Die Regelungen zum Rathaus sind in § 5 Absatz 5 Buchstabe d vereinbart. Das Objekt verbleibt bei der Ortsgemeinde Stadt Falkenberg/Elster. Über die Nutzung der Räumlichkeiten für das Bürgeramt und das Trauzimmer ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

#### **2. Falkenberg/Elster: Heinrich-Zille-Str. 9 a mit Walter-Rathenau-Straße 16 und Karlstr. 15 a**

Die Regelung zum Objekt Heinrich-Zille-Straße 9 a (dazu gehören auch die Adressen Walther-Rathenau-Straße 16 und Karlstraße 15 a) sind in § 5 Absatz 5 Buchstabe e vereinbart. Das Objekt verbleibt mit allen Gebäudeteilen bei der Ortsgemeinde Stadt Falkenberg/Elster. Über die Nutzung des Objektes als Verwaltungsstandort ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

#### **3. Ortsteil Beyern: Mittelstraße 11 a**

Das Objekt gewährleistet die Nutzung für die Ortsfeuerwehr und als Dorfgemeinschaftshaus. Da die Nutzung für die Feuerwehr überwiegt, wird das Objekt an die Verbandsgemeinde übertragen. Über die Nutzung für die Dorfgemeinschaft ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

#### **4. Ortsteil Großrössen: Dorfstraße 1 und Gutshofring 1**

Das Objekt gewährleistet die Nutzung für die städtische Kita „Villa Kunterbunt“, als Dorfgemeinschaftshaus und dient zu Wohnzwecken (eine vermietete Wohnung).

Da die Nutzungen durch die Ortsgemeinde, hier durch den Ortsteil Großrössen überwiegt, verbleibt das gesamte Objekt bei der Ortsgemeinde Falkenberg/Elster.

Über die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Kita (zuständig: Verbandsgemeinde) ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

## 5. Ortsteil Rehfeld: Falkenberger Str. 8 a

Das Objekt gewährleistet die Nutzung für die Ortsfeuerwehr und die Dorfgemeinschaft. Zudem befindet sich im Objekt eine vermietete Gaststätte.

Da die Nutzung für die Dorfgemeinschaft, hier den Ortsteil Rehfeld überwiegt, verbleibt das Objekt bei der Ortsgemeinde Stadt Falkenberg/Elster.

Über die Nutzung durch die Ortswehr (zuständig: Verbandsgemeinde) ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

### Stadt Mühlberg/Elbe

#### 1. Mühlberg/Elbe: Neustädter Markt 1 (Rathaus)

Die Regelungen zum Rathaus sind in § 5 Absatz 5 Buchstabe g vereinbart. Das Objekt verbleibt bei der Ortsgemeinde Stadt Mühlberg/Elbe.

Über die Nutzung der Räumlichkeiten für die künftige Verwaltung und das Bürgeramt ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

#### 2. Mühlberg/Elbe: Güldenstern 2 (Trauzimmer im Torhaus)

Die Regelungen zur Nutzung des Trauzimmers sind in § 5 Absatz 5 Buchstabe j vereinbart. Das Objekt und die Vermögensgegenstände verbleiben im Eigentum der Ortsgemeinde Stadt Mühlberg/Elbe. Über die Nutzung der Räumlichkeiten des Trauzimmers ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

#### 3. Mühlberg/Elbe: Jahnplatz 1 (Turnhalle)

Die Turnhalle der Grundschule ist ein selbstständiges Gebäude. Es befindet sich auf einem gemeinsamen Flurstück mit einem leerstehenden Gebäude, einem Kriegerdenkmal und einem Gebäude mit vermieteten Garagen, welches durch den Ruderverein als Kraftraum genutzt wird.

Da die Turnhalle schulischen Zwecken dient, geht diese nach § 107 BbgSchulG an die Verbandsgemeinde über. Im Zuge der Übertragung sind die liegenschaftliche Vermessung und die Bildung eines eigenen Flurstückes für die Turnhalle vorzunehmen.

#### 4. Mühlberg/Elbe: Str. der Jugend 11 (Kindertagesstätte und Hort Elbekinder)

Die Kindertagesstätte (incl. Hort) ist ein selbstständiges Gebäude. Im Gebäude ist die Küche vermietet. Das Objekt befindet sich auf einem Flurstück, welches den gesamten Bereich des Klostergeländes betrifft.

Das Objekt wird an die Verbandsgemeinde übertragen. Im Zuge der Übertragung sind die liegenschaftliche Vermessung und die Bildung eines eigenen Flurstückes für die Kindertagesstätte vorzunehmen.

## 5. Ortsteil Altenau: Dorfstr. 31

Das Objekt gewährleistet die Nutzung für das Dorfgemeinschaftshaus und die Feuerwehr. Es verbleibt bei der Ortsgemeinde Stadt Mühlberg/Elbe.

Über die Nutzung durch die Ortswehr (zuständig: Verbandsgemeinde) ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

## 6. Ortsteil Brottewitz: Schwarzer Weg 1

Das Feuerwehrgerätehaus ist ein selbstständiges Gebäude, es befindet sich auf einem gemeinsamen Flurstück mit Gebäuden, die verpachtet wurden und auf dem sich noch eine Baustelle zur Wohnbebauung befindet. Weiterhin ist ein Wegerecht auf dem Flurstück 455 festzulegen.

Das Feuerwehrgerätehaus geht an die Verbandsgemeinde über. In diesem Zuge sind die liegenschaftliche Vermessung und die Bildung eines eigenen Flurstückes für das Feuerwehrgerätehaus vorzunehmen.

## 7. Ortsteil Koßdorf: Mühlberger Str. 7

Das Feuerwehrgerätehaus ist ein selbstständiges Gebäude mit eigenem Flurstück.

Es geht an die Verbandsgemeinde über. Im Zuge der Übertragung ist ein Wegerecht für die Zufahrt zum Sportlerheim Koßdorf und die unmittelbaren Anlieger einzutragen.

## 8. Ortsteil Martinskirchen: Hauptstr. 22

Das Feuerwehrgerätehaus ist dem Areal des Schlossgeländes Martinskirchen zuzurechnen. Es befindet sich auf einem Flurstück, auf dem sich im unmittelbaren Zusammenhang das Anwesen des ehemaligen Ochsenhofes und die Durchfahrt zur Teichstraße befinden.

Es geht an die Verbandsgemeinde über. In diesem Zuge sind die liegenschaftliche Vermessung und die Bildung eines eigenen Flurstückes für das Feuerwehrgerätehaus vorzunehmen.

### Stadt Uebigau-Wahrenbrück

#### 1. Ortsteil Beiersdorf: Dorfstraße 14

Das Objekt beinhaltet die Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus, Jugendclub und Feuerwehr. Es verbleibt bei der Ortsgemeinde Stadt Uebigau-Wahrenbrück.

Über die Nutzung durch die Ortswehr (zuständig: Verbandsgemeinde) ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

#### 2. Ortsteil Beutersitz: Schulweg 4

Das Feuerwehrgerätehaus ist ein selbstständiges Gebäude. Es befindet sich auf einem separaten Flurstück. Das Feuerwehrgerätehaus geht mit dem Flurstück auf die Verbandsgemeinde über.

Es besteht eine gemeinsame Zufahrt und Außenanlage mit dem anliegenden Jugendclub. Ein gegenseitiges Nutzungsrecht muss eingeräumt werden. Ebenso laufen die Betriebskosten wie Strom, Wasser und Gas über einen gemeinsamen Zähler mit dem Jugendclub, hierzu ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

### **3. Ortsteil Bomsdorf: Dorfstraße 15**

Das Feuerwehrgerätehaus ist ein selbstständiges Gebäude, welches direkt an ein privates Gebäude angrenzt. Es befindet sich auf einem gemeinsamen Flurstück mit dem Spielplatz, einer Wendeschleife und der Straße. Es verbleibt bei der Ortsgemeinde Stadt Uebigau-Wahrenbrück.

Über die Nutzung durch die Ortswehr (zuständig: Verbandsgemeinde) ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

### **4. Ortsteil Domsdorf: Schadewitzer Straße 67 f**

Das Objekt beinhaltet die Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus, Jugendclub und Feuerwehr. Es verbleibt bei der Ortsgemeinde Stadt Uebigau-Wahrenbrück.

Über die Nutzung durch die Ortswehr (zuständig: Verbandsgemeinde) ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

### **5. Ortsteil Drasdo: Dorfstraße 19 a**

Das Feuerwehrgerätehaus ist ein selbstständiges Gebäude. Im Ortsteil Drasdo läuft derzeit ein Flurneuordnungsverfahren, welches voraussichtlich 2019 abgeschlossen werden soll und in dessen Zusammenhang für das Gebäude ein eigenes Flurstück gebildet wird.

Das Objekt geht auf die Verbandsgemeinde über.

### **6. Ortsteil Langennaundorf: Dorfstraße 46 a**

Das Feuerwehrgerätehaus ist ein selbstständiges Gebäude. Im Ortsteil Langennaundorf läuft derzeit ein Flurneuordnungsverfahren, welches voraussichtlich 2019 abgeschlossen werden soll und in dessen Zusammenhang für das Gebäude ein eigenes Flurstück gebildet wird.

Das Objekt geht auf die Verbandsgemeinde über.

### **7. Ortsteil Marxdorf: Dorfstraße 4**

Das Feuerwehrgerätehaus ist ein selbstständiges Gebäude. Das Feuerwehrgerätehaus geht auf die Verbandsgemeinde über.

Auf dem Flurstück befindet sich neben der Feuerwehr ein Graben. Im Zuge der Bildung der Verbandsgemeinde sind die liegenschaftliche Vermessung und die Bildung eines eigenen Flurstücks vorzunehmen.

### **8. Ortsteil Neudeck: Dorfstraße 14**

Das Feuerwehrgerätehaus ist ein selbstständiges Gebäude.

Im Ortsteil Neudeck läuft derzeit ein Flurneuordnungsverfahren, welches voraussichtlich 2019 abgeschlossen werden soll und in dessen Zusammenhang ein Flurstück gebildet wird, auf dem sich, neben der Feuerwehr, eine Bushaltestelle befindet.

Das Objekt geht auf die Verbandsgemeinde über. Über die Nutzung der Bushaltestelle (zuständig: Ortsgemeinde) ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

### **9. Ortsteil Prestewitz: Am Weinberg 3**

Das Feuerwehrgerätehaus ist ein selbstständiges Gebäude. Es befindet sich auf einem separaten Flurstück. Das Feuerwehrgerätehaus geht auf die Verbandsgemeinde über.

Die Stromzähler der Antennengemeinschaft und der Straßenbeleuchtung befinden sich im Gebäude. Über die Nutzung durch die Antennengemeinschaft und für die Zwecke der Straßenbeleuchtung ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

### **10. Ortsteil Saxdorf: Langenriether Straße 12**

Das Feuerwehrgerätehaus ist ein selbstständiges Gebäude. Das Feuerwehrgerätehaus geht auf die Verbandsgemeinde über.

Das Objekt befindet sich zum Teil auf fremdem Grund und Boden. Die Klärung der Grundstücksverhältnisse obliegt im Weiteren der Verbandsgemeinde.

### **11. Ortsteil Uebigau: Beiersdorfer Straße 1**

Das Objekt beinhaltet die Nutzung als Feuerwehr und für Zwecke des Stadtarchivs und ist zum Teil leerstehend. Die schwerpunktmäßige Nutzung liegt bei der Feuerwehr. Die Verwaltung des Gesamtobjektes erfolgt durch die Wohnungsbaugesellschaft „Elsteraue“ Herzberg. Das Objekt geht auf die Verbandsgemeinde über.

### **12. Ortsteil Uebigau: Markt 11 (Rathaus)**

Die Regelungen zum Rathaus sind in § 5 Absatz 5 Buchstabe h vereinbart. Das Objekt verbleibt bei der Ortsgemeinde Stadt Uebigau-Wahrenbrück.

Über die Nutzung der Räumlichkeiten für die künftige Verwaltung und das Bürgeramt ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

### **13. Ortsteil Uebigau: Parkweg 1 (Kita „Eichhörchen“)**

Das Objekt wird ausschließlich als Kita genutzt und befindet sich in Trägerschaft des DRK. Das Grundstück ist Bestandteil des Sanierungsgebiets Altstadt Uebigau. Es liegt auf einem weiträumigen Flurstück, welches auch den Parkplatz gegenüber der Fleischerei Kalex und Teile des Schlossparks umfasst.

Das Objekt geht auf die Verbandsgemeinde über. In diesem Zuge sind die liegenschaftliche Vermessung und die Bildung eines eigenen Flurstückes für die Kita vorzunehmen.

**14. Ortsteil Wahrenbrück: Uebigauer Straße 33 a**

Das Objekt beinhaltet die Nutzung als Feuerwehrgerätehaus und als Wohnung. Die schwerpunktmäßige Nutzung liegt bei der Feuerwehr. Die Verwaltung des Gesamtobjektes erfolgt durch die IGB Ingenieurgesellschaft Bad Liebenwerda mbH.

Das Objekt geht auf die Verbandsgemeinde über.

**15. Ortsteil Wahrenbrück: Am Park 5, Kita „Sonnenschein“**

Das Objekt wird ausschließlich als Kindertagesstätte „Kita Sonnenschein“ Wahrenbrück genutzt. Es befindet sich mit einem Teil des Kitagebäudes und einem Teil des Nebengebäudes auf privatem Grund und Boden. Weiterhin handelt es sich um ein weitläufiges Flurstück, welches über die Nutzung als Kita hinausgeht und eine Straße sowie Teile der Grünanlagen im Zusammenhang mit dem Kleinen Spreewald umfasst.

Das Objekt Kita „Sonnenschein“ geht auf die Verbandsgemeinde über. In diesem Zuge sind die liegenschaftliche Vermessung und die Bildung eines eigenen Flurstückes für die Kita vorzunehmen. Die Klärung der Grundstücksverhältnisse obliegt im Weiteren der Verbandsgemeinde.

**16. Ortsteil Wiederau: Dorfstraße 50 a**

Das Feuerwehrgerätehaus ist ein selbstständiges Gebäude. Im Ortsteil Wiederau läuft derzeit ein Flurneuordnungsverfahren,

welches voraussichtlich 2019 abgeschlossen werden soll und in dessen Zusammenhang für das Gebäude ein eigenes Flurstück gebildet wird.

Das Objekt geht auf die Verbandsgemeinde über.

**17. Ortsteil Wildgrube: Dorfstraße 3, Kita „Zwergenland“**

Auf dem Flurstück stehen mehrere, aneinander angrenzende Gebäude. Das Vorderhaus wird als Dorfgemeinschaftshaus und Wohnhaus genutzt. Der langgestreckte Flachbau beherbergt die Kita „Zwergenland“. Die Verwaltung des Gesamtobjektes erfolgt durch die IGB Ingenieurgesellschaft Bad Liebenwerda mbH.

Das Objekt verbleibt bei der Ortsgemeinde Stadt Uebigau-Wahrenbrück. Über die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Kita ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abzuschließen.

**18. Ortsteil Winkel: Hauptstraße 27 b**

Das Feuerwehrgerätehaus ist ein selbstständiges Gebäude. Es befindet sich auf einem gemischt genutzten Grundstück.

Das Feuerwehrgerätehaus geht auf die Verbandsgemeinde über. Im Zuge der Bildung der Verbandsgemeinde sind die liegenschaftliche Vermessung und die Bildung eines eigenen Flurstücks vorzunehmen.

Übernahme Darlehen der beteiligten Städte durch die Verbandsgemeinde						
Datenstand 13.02.2019						
Stadt	Finanzierungsgegenstand	Kreditinstitut	Aufnahme	Schuldenstand 31.12.2019	Beginn	Laufzeitende
Bad Liebenwerda	keine Darlehen, die auf die Verbandsgemeinde übergehen					
Falkenberg/Elster	keine Darlehen, die auf die Verbandsgemeinde übergehen					
Mühlberg/Elbe	FFW Gerätehaus OT Koßdorf	ILB	380.000,00 €	307.114,60 €	30.06.2014	30.12.2039
Mühlberg/Elbe	FFW Tanklöschfahrzeug OT Mühlberg	DKB	129.000,00 €	49.132,14 €	15.01.2019	15.10.2022
Mühlberg/Elbe	FFW Löschfahrzeug OT Brottwitz	ILB	145.000,00 €	127.071,90 €	30.01.2019	30.10.2026
Mühlberg/Elbe	Sanierung GS Mühlberg	ILB	181.000,00 €	157.946,64 €	30.11.2016	30.08.2041
Mühlberg/Elbe	Sanierung GS Mühlberg	SPKEE	229.000,00 €	220.521,55 €	30.01.2019	30.10.2043
Summe Mühlberg/Elbe			1.064.000,00 €	861.786,83 €		
Uebigau-Wahrenbrück	energetische Sanierung Kita Wahrenbrück	KfW	126.000,00 €	111.176,00 €	16.12.2015	15.11.2034
Uebigau-Wahrenbrück	energetische Sanierung Kita Wahrenbrück	KfW	8.951,05 €	7.838,50 €	16.12.2015	15.08.2034
Summe Uebigau-Wahrenbrück			134.951,05 €	119.014,50 €		
<b>Summe gesamt</b>			<b>1.198.951,05 €</b>	<b>980.801,33 €</b>		
<b>geplante, noch nicht realisierte Darlehensaufnahmen in 2019 (sowohl Darlehensaufnahme als auch Schuldenstand 31.12.2019 vorbehaltlich geprüfitem Jahresabschluss)</b>						
Bad Liebenwerda	Verwaltung (BGA, Lizenzen, EDV) -> HHPlanAufstellung noch nicht in der Diskussion der SVV Bad Liebenwerda	offen	43.400,00 €			
Bad Liebenwerda	Brandschutz (Fahrzeug, Ausrüstung, Löschwasserbrunnen und anteilig FFW Kröbein) -> HHPlanAufstellung noch nicht in der Diskussion der SVV Bad Liebenwerda	offen	298.800,00 €			
Bad Liebenwerda	Grundschulzentrum Robert Reiss (Umsetzung KinVFG II Bildung, BGA und anteilig KLS-Programm -> Gesamtkosten 2019 = 1.206.900 (HHPlanAufstellung noch nicht in der SVV Bad Liebenwerda)	offen	305.100,00 €			
Bad Liebenwerda	Kita-Bereich BGA/GWG -> HHPlanAufstellung noch nicht in der Diskussion der SVV Bad Liebenwerda	offen	68.100,00 €			
Falkenberg/Elster	Feuerwehrfahrzeug HLF (Nachtragshaushalt 2019 noch in Arbeit)	offen	450.000,00 €	keine Kreditaufnahme, dafür Leasingraten (ErgebnisHH) über 12 Jahre = 41.800 €/Jahr	2019	2031
Falkenberg/Elster	Anbau an die Grundschule im Rahmen der KIP Förderung "Schule des gemeinsamen Lernens" (im Nachtrag 2019 - Neuberechnung des Kreditbedarfs)	offen	560.000,00 €		2020	2050
Uebigau-Wahrenbrück	FFW Tragkraftspritzen und FlachspiegelbrunnenErmächtigung aus 2017 (Einzelkreditgenehmigung)	offen	70.000,00 €		2019	

Anlage 3

Bad Liebenwerda																		
Anlagenübersicht übergreifendes Vermögen: Verwaltung																		
Basis Einzelaufstellung																		
Bezeichnung	Bestandskonto	Stand am 31.12. des Vorjahres	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Hochrechnung wegen geprüfte JA 2015			Restwert 31.12.2019						
			Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen auf Abgänge	Kum. Abschreibungen	am 31.12. des Haushaltsjahres 2016		am 31.12. des Vorjahres 2015	Ma 2017	Ma 2018	Ma 2019		
I. Immaterialle Vermögensgegenstände																		
Lizenzen	01200000	1.681,65	0,00	0,00	0,00	452,34	0,00	0,00	1.679,65	2,00	454,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00
DV Software	01310000	39.717,09	10.854,16	0,00	0,00	2.410,98	0,00	0,00	38.524,27	12.046,98	3.603,80	1.908,96	822,97	822,97	822,97	822,97	822,97	8.492,08
II. Sachanlagen																		
Technische Anlagen	07310000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung																		
BGA	08210000	121.279,64	2.295,03	0,00	0,00	6.003,53	0,00	0,00	106.258,10	17.316,57	21.025,07	3.282,21	1.530,88	1.530,88	1.530,88	1.530,88	1.530,88	10.972,60
GWG	08220000	121.656,23	12.550,64	451,16	10.898,96	19.765,81	0,00	0,00	104.395,43	29.360,28	27.710,60	7.867,82	4.539,29	2.562,29	2.562,29	2.562,29	2.562,29	14.390,88
<b>Gesamtsumme</b>		<b>284.334,61</b>	<b>25.699,83</b>	<b>451,16</b>	<b>19.765,81</b>	<b>449,16</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>250.857,45</b>	<b>58.725,83</b>	<b>52.793,81</b>	<b>13.058,99</b>	<b>6.893,14</b>	<b>4.916,14</b>	<b>4.916,14</b>	<b>4.916,14</b>	<b>4.916,14</b>	<b>33.857,56</b>
Anschaffungs- und Herstellungskosten																		
Bezeichnung	Bestandskonto	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Abschreibung im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen auf Abgänge	Kum. Abschreibungen	am 31.12. des Haushaltsjahres 2016	am 31.12. des Vorjahres 2015	Ma 2017	Ma 2018	Ma 2019	Restwert 31.12.2019		
Sopp Bund	23110000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Sopp Land	23111000	-71.016,54	-25.688,92	0,00	0,00	-96.705,46	-16.158,67	0,00	-54.800,32	-41.905,14	-32.374,89	-10.564,31	-5.047,39	-3.109,35	-23.184,09	-4,00		
Sopp sonstige öffentl. Bereiche	23116000	-950,00	0,00	0,00	0,00	-950,00	0,00	0,00	-946,00	-4,00	-4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Sopp übrige Bereiche	23118000	-967,56	0,00	0,00	0,00	-4.650,00	-830,95	0,00	-2.865,94	-1.784,06	-2.615,01	-830,95	-746,62	-203,49	-3,00	-6,00		
Sopp Beiträge	23210000	-1.200,00	0,00	0,00	0,00	-1.200,00	0,00	0,00	-1.194,00	-6,00	-6,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-6,00		
Sopp sonstige	23310000	-224,95	0,00	0,00	0,00	-224,95	-44,99	0,00	-71,23	-153,72	-198,71	-44,99	-44,99	-44,99	-44,99	-18,75		
<b>Summe Soppo</b>		<b>-74.389,05</b>	<b>-25.688,92</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-103.730,41</b>	<b>-17.034,61</b>	<b>0,00</b>	<b>-59.877,49</b>	<b>-43.852,92</b>	<b>-35.196,61</b>	<b>-11.440,25</b>	<b>-5.839,00</b>	<b>-3.357,83</b>	<b>-23.216,84</b>			

Stadt Falkenberg/Elster - Anlagenspiegel übergeländes Vermögen: Verwaltung																				
Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte		Hochrechnung wegen erstellter Jahresrechnung 2015						
Anl.-Nr.	Bezeichnung	Sachkonto	AHK - Anfangsbestand	AHK - Zugänge	AHK - Abgänge	AHK - Umbuchungen	AHK - Endbestand	Abschreibungen im HHJ	Zuschreibungen im HHJ	Abschreibungen auf Abgänge	kum. Abschreibungen (auch VJ)	Buchwert zum 31.12.2015	Buchwert zum 31.12.2014	Abschr. 2016	Abschr. 2017	Abschr. 2018	Abschr. 2019	Restwert 31.12.2019		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>																				
	DV-Software	013100	40.037,19	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.953,76	0,00	0,00	-12.003,80	28.033,39	33.987,15	-6.035,57	-6.107,15	-6.107,13	-5.388,14			<b>5.638,55</b>
<b>II. Sachanlagevermögen</b>																				
6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen																				
	Maschinen	072100	3.539,45	3.539,45	0,00	0,00	3.539,45	-3.535,45	0,00	0,00	-3.535,45	4,00	4,00	-3.535,45	-3.535,45	-3.535,45	-3.535,45			<b>4,00</b>
	technische Anlagen	073100	13.280,23	500,00	0,00	0,00	13.280,23	-1.226,20	0,00	0,00	-12.416,12	864,11	1.591,31	-855,74	-855,73	-646,64	-499,00			<b>3,00</b>
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung																				
	BGA	082110	183.420,12	144.862,95	0,00	1.236,48	183.420,12	-116.767,94	0,00	0,00	-152.795,31	30.624,81	31.193,23	-116.294,62	-116.287,11	-116.287,10	-116.287,11			<b>30.286,95</b>
	GWG	082200	18.209,75	15.927,56	0,00	0,00	18.209,75	-10.489,93	0,00	0,00	-12.028,63	6.181,12	5.763,70	-10.451,53	-10.451,54	-10.450,55	-10.274,01			<b>5.026,21</b>
<b>Gesamtsumme Anlagevermögen</b>			258.486,74	164.829,96	0,00	1.236,48	258.486,74	-137.973,28	0,00	0,00	-192.779,31	65.707,43	72.539,39	-137.172,91	-137.236,98	-137.026,87	-135.983,71			<b>40.938,71</b>
<b>III. Sonderposten</b>																				
1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand																				
		231110	-87.002,95	0,00	0,00	-57.929,78	-87.002,95	37.831,92	0,00	0,00	50.847,82	-36.155,13	-38.013,86	37.729,73	37.729,72	37.729,75	37.726,72			<b>-25.975,29</b>
3. Sonstige Sonderposten																				
		233100	-2.177,61	0,00	0,00	0,00	-2.177,61	262,18	0,00	804,05	-1.373,56	-1.635,74	262,19	262,18	262,19	262,19	246,56			<b>-340,44</b>
<b>Gesamtsumme Sonderposten</b>			-89.180,56	0,00	0,00	-57.929,78	-89.180,56	38.094,10	0,00	0,00	51.651,87	-37.528,69	-39.649,60	37.991,92	37.991,90	37.991,94	37.973,28			<b>-26.315,73</b>







Uebigau-Wahrenbrück		Anlagenübersicht Übergehendes Vermögen: Brandschutz												vori. Restwert			
Bezeichnung Bestandskonto	Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwerte				Hochrechnung				
		Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	Stand am 31.12. des HHJ	AFA	Zuschreibungen	AFA auf Abgänge	Kumulierte AFA	am 31.12. des Haushaltsjahres 2015	am 31.12. des Vorjahres 2014	AFA 2016	AFA 2017	AFA 2018	AFA 2019	31.12.2019
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>																	
<b>III. Sachanlagen</b>																	
<b>2. bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>																	
sonstige Dienst-Geschäfts- und Betriebsgebäude																	
	GüB	0391 0000	15.108,37			15.108,37	0,00			0,00	15.108,37	15.108,37	0,00	0,00	0,00	0,00	15.108,37
	Gebäude	0392 3000	787.187,80		73.024,68	860.212,48	13.443,11			230.284,56	629.927,92	570.346,35	16.973,70	16.973,70	16.973,70	16.972,47	562.034,35
<b>3. Infrastrukturvermögen und sonstige Sonderflächen</b>																	
Grund und Boden Infrastruktur																	
	GüB	0415 0000	4.686,43			4.686,43	0,00			0,00	4.686,43	4.686,43	0,00	0,00	0,00	0,00	4.686,43
Sonstige Bauten des Infrastrukturverm.																	
	Flachspiegelb.	0461 1000	94.692,97	4.920,53		99.613,50	4.754,64			55.697,45	43.916,05	43.666,50	4.036,99	3.642,19	3.642,19	3.642,19	28.952,49
Bauten auf Sonderflächen																	
	Außenanlagen	0471 6000	55.026,97			55.026,97	0,00			55.016,97	10,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00
4. Bauten auf fremden GüB																	
	Fahrzeuge	0511 0000	5.592,05			5.592,05	111,84			4.026,24	1.565,81	1.677,65	111,84	111,84	111,84	111,84	1.118,45
5. Fahrzeuge und techn. Anlagen																	
	Sirenen	0711 0000	968.597,60	5.213,49		973.811,09	51.134,77			397.598,01	576.213,08	622.136,36	50.719,99	50.092,91	50.036,00	49.575,63	375.788,55
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung																	
	BGA	0821 0000	20.046,92			20.046,92	1.027,54			16.741,15	3.305,77	4.333,31	1.027,54	620,46	418,41	418,41	820,95
	GWG	0822 0000	75.815,32	19.255,52		95.070,84	10.661,46			46.062,21	77.735,03	40.414,57	11.421,47	11.149,87	11.019,97	10.892,04	33.251,68
	Gesamtsumme Anlagevermögen		10.417,81	571,31		30.405,49	6.077,45			12.172,06	18.215,43	4.323,31	5.248,21	4.799,81	4.173,57	3.993,84	0,00
			2.037.172,24	29.960,85	0,00	2.188.300,54	87.210,81	0,00	0,00	817.598,65	1.370.683,89	1.306.702,85	89.539,74	87.390,78	86.375,68	85.606,42	1.021.771,27
<b>SoPo Land</b>																	
	SoPo investive	2311 0000	-581.214,04	-845,61		-601.779,65	-18.007,30			-133.522,06	-468.257,59	-281.879,94	-18.761,16	-18.761,16	-18.761,16	-18.761,16	-393.212,95
<b>SoPo LK</b>																	
	Sonstige SoPo	2311 1100	-364.109,97	-42.787,56		-436.323,78	-30.332,68			-99.494,10	-336.829,68	-295.006,63	-30.466,62	-30.159,70	-29.501,70	-29.127,52	-217.574,14
	Gesamtsumme Sonderposten	2311 2000	-527.792,69	0,00		-527.792,69	-20.860,68			-278.568,72	-249.223,97	-270.084,02	-20.860,68	-20.860,68	-20.860,68	-20.860,68	-165.781,25
		2331 0000	-15.807,48	-5.050,00	23,80	-20.833,68	-3.226,29			-11.449,56	-9.384,12	-7.584,21	-2.551,03	-2.293,43	-2.293,43	-2.078,69	-167,54
	Gesamtsumme Sonderposten		-1.488.924,18	-48.683,17	23,80	-1.586.729,80	-72.426,95	0,00	0,00	-523.034,44	-1.063.695,36	-854.555,40	-72.639,49	-72.074,97	-71.416,97	-70.828,05	-776.735,88
	Saldo		548.248,06	-18.722,32	23,80	601.570,74	14.783,86	0,00	0,00	294.564,21	306.988,53	452.147,45	16.900,25	15.315,81	14.958,71	14.778,37	245.035,39

Anlage 5

Bad Liebenwerda																		
Anlagenübersicht übergreifendes Vermögen: Schule																		
Basis Einzelaufstellung																		
Bezeichnung Bestandskonto	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Abschreibung im Haushaltsjahr	Zuschreibung im Haushaltsjahr	Abschreibungen Abschbtg. im Haushaltsjahr	Kum. Abschreibungen	am 31.12. des Haushaltsjahres 2016	am 31.12. des Vorjahres 2015	Hochrechnung wegen geprüfte JA 2015						
												Als 2017	Als 2018	Als 2019	Restwert 31.12.2019			
I. Immatérielle Vermögensgegenstände																		
II. Sachanlagen																		
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte																		
GüB	64.627,60	0,00	0,00	0,00	64.627,60	0,00	0,00	0,00	0,00	64.627,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	64.627,60
Gebäude	789.988,66	0,00	0,00	519.402,35	1.309.391,01	31.175,27	0,00	0,00	152.132,44	1.157.258,57	37.175,27	37.175,27	37.175,27	37.175,27	37.175,27	37.175,27	37.175,27	1.045.732,78
Betriebsvorricht.	466.556,83	0,00	0,00	0,00	466.556,83	31.103,79	0,00	0,00	127.007,14	339.549,69	31.103,79	31.103,79	31.103,79	31.103,79	31.103,79	31.103,79	31.103,79	246.238,32
6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	4.151,67	0,00	0,00	0,00	4.151,67	518,96	0,00	0,00	3.416,49	735,18	1.254,14	518,96	215,22	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung																		
BGA	67.343,83	9.329,53	0,00	0,00	76.673,36	5.331,08	0,00	0,00	37.233,62	39.439,74	35.441,29	5.092,73	4.788,80	4.418,42	4.418,42	4.418,42	4.418,42	25.139,79
GWG	77.442,15	1.861,89	1.914,90	0,00	77.389,14	3.151,84	0,00	1.911,90	70.652,61	6.736,53	8.029,48	2.467,29	1.544,63	1.329,49	1.329,49	1.329,49	1.329,49	1.395,12
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	519.402,35	40.074,75	0,00	-519.402,35	40.074,75	0,00	0,00	0,00	0,00	40.074,75	519.402,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.074,75
<b>Gesamtsumme Anlagevermögen:</b>	<b>1.989.513,09</b>	<b>51.266,17</b>	<b>1.914,90</b>	<b>0,00</b>	<b>2.038.864,36</b>	<b>77.280,94</b>	<b>0,00</b>	<b>1.911,90</b>	<b>390.442,30</b>	<b>1.648.422,06</b>	<b>1.674.439,83</b>	<b>76.358,04</b>	<b>74.827,71</b>	<b>74.026,97</b>	<b>74.026,97</b>	<b>74.026,97</b>	<b>74.026,97</b>	<b>1.423.209,34</b>
Bezeichnung Bestandskonto													Hochrechnung wegen geprüfte JA 2015					
Sopo Bund	0,00	-122.686,70	0,00	0,00	-122.686,70	0,00	0,00	0,00	0,00	-122.686,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-122.686,70
Sopo Land	231110000	-1.886.582,95	-134.052,12	0,00	-2.020.635,07	-73.971,34	0,00	0,00	-308.085,04	-1.712.550,03	-1.652.469,25	-73.938,41	-72.863,43	-72.863,43	-72.863,43	-72.863,43	-72.863,43	-1.493.140,16
Sopo sonstige öffentl. Bereiche	231140000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sopo private Unternehmen	231170000	-11.829,79	0,00	0,00	-11.829,79	0,00	0,00	0,00	-11.825,79	-4,00	-4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-4,00
<b>Summe Sopo</b>	<b>-1.898.412,74</b>	<b>-256.718,82</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.155.131,56</b>	<b>-73.971,34</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-319.910,83</b>	<b>-1.835.220,73</b>	<b>-1.652.473,25</b>	<b>-73.938,41</b>	<b>-72.863,43</b>	<b>-72.863,43</b>	<b>-72.863,43</b>	<b>-72.863,43</b>	<b>-72.863,43</b>	<b>-1.615.810,86</b>



Stadt Uebigau-Wahrenbrück																
Anlagenübersicht Übergehendes Vermögen: Schule																
Bezeichnung Bestandskonto	Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen		Buchwerte		Hochrechnung			vorl. Restwert 31.12.2019					
		Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge Abgänge	Umschreibung	Um- buchung	AFA	Zuschreib- ungen	AFA	Kumulierte AFA	am 31.12. des Haushaltsjahres 2015		am 31.12. des Vorjahres 2014	AFA 2016	AFA 2017	AFA 2018	AFA 2019
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>																
<b>II. Sachanlagen</b>																
<b>Sonstige Dienst-Geschäfts- und Betriebsgebäude</b>																
Grundstücke mit Schulen	GUB	033100000	993,60	0,00	0,00	0,00	0,00	993,60	0,00	993,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	993,60
Gebäude, Spielplatz, Außenanlagen		033200000	3.167.233,41	0,00	0,00	0,00	0,00	897.847,08	21.506,38	919.353,46	20.391,70	20.391,70	20.391,70	20.391,70	20.391,70	816.280,28
Betriebsvorrichtung		033300000	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
Fahrzeuge		071100000	3.338,74	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	3.337,74	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	BGA	082100000	10.328,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.363,67	4.964,33	6.369,17	1.005,50	1.005,50	1.005,50	1.005,50	1.005,50	1.341,67
	GWG	082200000	0,00	210,00	0,00	0,00	0,00	168,00	42,00	168,00	42,00	42,00	42,00	42,00	42,00	0,00
<b>Gesamtsumme Anlagevermögen</b>			<b>3.181.894,75</b>	<b>210,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>904.374,35</b>	<b>22.553,88</b>	<b>926.718,23</b>	<b>21.439,20</b>	<b>21.439,20</b>	<b>21.439,20</b>	<b>21.439,20</b>	<b>21.439,20</b>	<b>818.617,55</b>
SoPo Land		2311 10000	-18.903,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.104,07	-2.362,88	-8.466,95	-1.378,31	-1.378,31	-1.378,31	-1.378,31	-1.378,31	-590,83
SoPo investive		2311 11000	-15.942,70	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.566,45	-711,99	-11.278,44	-583,80	-583,80	-583,80	-583,80	-583,80	-8.231,25
SoPo Landkreis		2311 20000	-74.706,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-60.655,79	-14.050,21	-61.868,90	-1.213,11	-1.213,11	-1.213,11	-1.213,11	-1.213,11	-55.803,35
SoPo sonst. öffentl. Sonderrng.		2311 60000	-4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.791,67	-500,00	-2.291,67	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	0,00
sonstige SoPo		2331 00000	-7.990,00	-210,00	0,00	0,00	0,00	-4.283,74	-813,70	-5.097,44	-813,70	-813,70	-813,70	-813,70	-813,70	-1.028,94
<b>Gesamtsumme Sonderposten</b>			<b>-121.541,70</b>	<b>-210,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-83.401,72</b>	<b>-5.601,68</b>	<b>-89.003,40</b>	<b>-4.488,92</b>	<b>-4.488,92</b>	<b>-4.488,92</b>	<b>-4.488,92</b>	<b>-4.488,92</b>	<b>-65.654,37</b>
<b>Saldo</b>			<b>3.060.353,05</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>820.972,63</b>	<b>16.952,20</b>	<b>837.714,83</b>	<b>16.950,28</b>	<b>16.950,28</b>	<b>16.950,28</b>	<b>16.950,28</b>	<b>17.158,61</b>	<b>752.963,18</b>

Bad Liebenwerda																	
Anlagenübersicht übergreifendes Vermögen: Kita/Hort																	
Basis Einzelaufstellung																	
Bezeichnung Bestandskonto	Bestandskonto	Stand am 31.12. des Vorjahres	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Hochrechnung wegen geprüfte JA 2015							
			Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Zuschlag im Haushaltsjahr	Abschreibg. im Haushaltsjahr	Abschreibgn. auf Abgänge	Kumulierte Abschreibungen	am 31.12. des Vorjahres 2015	am 31.12. des Haushaltsjahres 2016	Afa 2017	Afa 2018	Afa 2019	Restwert 31.12.2019	
I. Immatérielle																	
II. Sachanlagen																	
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte																	
	GuB	201.240,80	0,00	0,00	0,00	201.240,80	0,00	0,00	0,00	0,00	201.240,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	201.240,80
	Gebäude	2.917.772,07	0,00	0,00	700.742,97	3.618.515,04	85.983,03	0,00	0,00	388.361,41	3.230.153,63	2.616.393,69	85.983,03	85.983,03	85.983,03	2.972.204,54	
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung																	
	BGA	55.232,60	10.788,22	0,00	0,00	66.020,82	6.067,21	0,00	0,00	32.526,66	33.492,16	28.771,15	5.779,70	5.561,76	4.175,45	17.975,25	
	GWG	62.934,19	586,32	264,11	0,00	63.256,40	4.307,14	0,00	263,11	56.521,80	6.736,60	10.457,42	2.934,01	2.146,00	1.051,40	662,94	
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau																	
		700.742,97	74.644,27	0,00	-700.742,97	74.644,27	0,00	0,00	0,00	0,00	74.644,27	700.742,97	-2,00	0,00	0,00	74.646,27	
	<b>Gesamtsumme Anlagevermögen:</b>	<b>3.937.922,63</b>	<b>86.018,81</b>	<b>264,11</b>	<b>0,00</b>	<b>4.023.677,33</b>	<b>96.357,38</b>	<b>0,00</b>	<b>263,11</b>	<b>477.411,87</b>	<b>3.546.267,46</b>	<b>3.556.606,03</b>	<b>94.694,74</b>	<b>93.690,79</b>	<b>91.209,88</b>	<b>3.266.729,80</b>	
Bezeichnung Bestandskonto	Bestandskonto	Stand am 31.12. des Vorjahres	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Hochrechnung wegen geprüfte JA 2015							
			Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Zuschlag im Haushaltsjahr	Abschreibg. im Haushaltsjahr	Abschreibgn. auf Abgänge	Kumulierte Abschreibungen	am 31.12. des Vorjahres 2015	am 31.12. des Haushaltsjahres 2016	Afa 2017	Afa 2018	Afa 2019	Restwert 31.12.2019	
Sopo Land	231110000	-1.942.518,96	-105.131,54	0,00	0,00	-2.047.650,50	-51.650,01	0,00	0,00	-127.565,41	-1.920.085,09	-1.866.603,56	-51.286,13	-32.770,58	-49.199,40	-1.786.748,78	
Sopo v. Gemeinden/GV	231120000	-4.600,00	0,00	0,00	0,00	-4.600,00	-920,00	0,00	0,00	-2.913,33	-1.686,67	-2.606,67	-921,00	-764,67	0,00	0,00	-1,00
Sopo sonstige öffentl. Bereiche	231140000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sopo private Unternehmen	231160000	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.440,00	0,00	0,00	0,00	-3.433,00	-7,00	-7,00	0,00	0,00	0,00	-7,00	
Sopo übrige Bereiche	231170000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sopo Baukosten	231180000	-4.815,89	0,00	0,00	0,00	-4.815,89	0,00	0,00	0,00	-4.801,89	-14,00	-14,00	0,00	0,00	0,00	-14,00	
Sopo Abwicklung Baumaßnahmen	233100000	-5.190,21	0,00	0,00	0,00	-5.190,21	-126,09	0,00	0,00	-262,69	-4.917,52	-5.043,61	-126,09	-126,09	-126,09	-4.539,25	
		-3.667,00	0,00	0,00	0,00	-3.667,00	-508,40	0,00	0,00	-735,55	-2.931,45	-3.439,85	-508,40	-508,40	-508,40	-1.408,25	
	<b>Summe Sopo</b>	<b>-1.964.222,06</b>	<b>-105.131,54</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.069.353,60</b>	<b>-53.204,50</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-139.711,87</b>	<b>-1.929.641,73</b>	<b>-1.877.714,69</b>	<b>-52.841,62</b>	<b>-34.169,74</b>	<b>-48.831,89</b>	<b>-1.792.718,28</b>	

Falkenberg/Elster		Anlageübersicht Übergehendes Vermögen: Kita/Hort										Hochrechnung wegen erstellter Jahresrechnung 2015					
Bezeichnung	Sachkonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen			Buchwerte		AFA 2016	AFA 2017	AFA 2018	AFA 2019	Restwert 31.12.2019	
		AHK - Anfangsbestand	AHK - Zugänge	AHK - Abgänge	AHK - Umbuchungen	AHK - Endbestand	Abschreibg. im HHJ	Zuschreibg. im HHJ	Abschreibungen auf Abgänge	kum. Abschreibungen (auch VJ)	Buchwert zum 31.12. 2015						Buchwert zum 31.12. 2014
<b>II. Sachanlagevermögen</b>																	
<b>2. Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte</b>																	
Grund und Boden mit Kita's	032110	129.728,00	0,00	0,00	0,00	129.728,00	0,00	0,00	0,00	0,00	129.728,00	0,00	0,00	0,00	0,00	129.728,00	
Gebäude, Aufbauten bei Kita's	032200	5.531.790,41	842,00	0,00	0,00	5.531.790,41	-98.441,41	0,00	0,00	-4.415.558,03	1.213.831,79	-98.588,64	-91.019,32	-109.035,91	-97.326,95	1.943.814,60	
Betriebsvorrichtungen bei	032310	7.250,23	0,00	0,00	0,00	7.250,23	-232,80	0,00	0,00	-5.231,63	2.018,60	-232,80	-232,80	-232,80	-232,80	1.087,40	
4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	051100	33.577,52	0,00	0,00	0,00	33.577,52	0,00	0,00	0,00	-33.575,52	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	
7. Betriebs- und Geschäftsausstattun	081100	5.991,92	0,00	0,00	0,00	5.991,92	-748,99	0,00	0,00	-4.431,52	1.560,40	-748,99	-748,99	-61,42	0,00	1,00	
BGA	082100	102.341,96	0,00	0,00	0,00	102.341,96	-2.530,78	0,00	0,00	-90.460,79	11.881,17	-2.434,00	-2.307,88	-4.169,23	-4.375,72	32.832,40	
GWG	082200	19.728,86	2.390,96	0,00	0,00	21.186,51	-2.016,55	0,00	0,00	-16.056,34	5.130,17	-3.085,82	-4.034,73	-3.465,63	-2.890,76	4.106,35	
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	096100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	663.051,06	
<b>Gesamtsumme Anlagevermögen</b>		<b>5.830.408,90</b>	<b>3.232,96</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.831.866,55</b>	<b>-103.970,53</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-4.565.313,83</b>	<b>1.266.552,72</b>	<b>1.367.290,29</b>	<b>-98.343,72</b>	<b>-116.964,99</b>	<b>-104.826,23</b>	<b>2.774.622,81</b>	
<b>II. Sonderposten</b>																	
1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	231100	-531.547,68	0,00	0,00	-1.946,38	-531.998,75	34.661,16	0,00	0,00	328.045,07	-203.953,68	34.806,90	38.717,15	40.621,09	39.634,79	-499.711,90	
3. Sonstige Sonderposten	233100	-2.814,47	-357,75	0,00	0,00	-2.814,47	163,12	0,00	0,00	2.524,27	-290,20	126,53	462,19	1.730,65	1.819,13	-24.926,88	
5. Erhaltene Anzahlungen auf Sopo	235100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-321.991,86	
<b>Gesamtsumme Sonderposten</b>		<b>-534.362,15</b>	<b>-357,75</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.946,38</b>	<b>-534.813,22</b>	<b>34.824,28</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>330.569,34</b>	<b>-204.243,88</b>	<b>34.933,43</b>	<b>39.179,34</b>	<b>42.351,74</b>	<b>41.453,92</b>	<b>-846.630,64</b>	

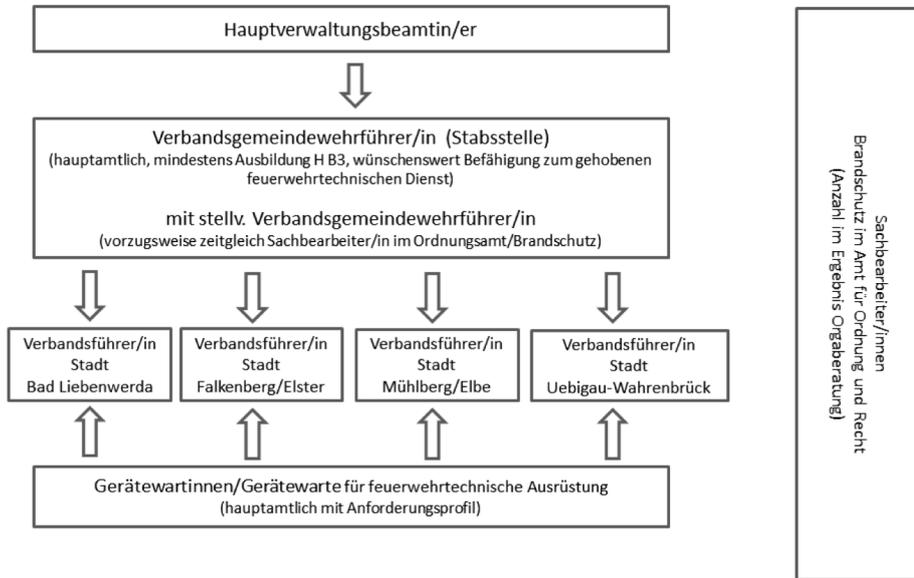


Uebigau-Wahrenbrück Anlagenübersicht übergehendes Vermögen: Kita (Hort siehe separater Anlagenpiegel)														
Bezeichnung Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen		Buchwerte am 31.12. des Haushaltsjahres des Vorjahres 2015	Hochrechnung				vorl. Restwert 31.12.2019				
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen		Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	AFA	Zuschreibungen	AFA auf Abgänge		Kumulierte AFA	AFA 2016	AFA 2017	AFA 2018
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
II. Sachanlagen														
sonstige Dienst-Geschäfts- und Betriebsgebäude														
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen														
	Gub	03220000	17.107,44	0,00	0,00	17.107,44	0,00	0,00	17.107,44	0,00	0,00	0,00	0,00	17.107,44
	Gebäude	03220000	1.225.524,60	0,00	0,00	1.360.475,65	13.466,43	0,00	350.897,91	364.364,34	13.365,56	13.365,56	12.757,39	298.043,84
Fahrzeuge		07110000	6.421,94	0,00	0,00	6.421,94	802,74	0,00	4.615,77	5.418,51	802,74	802,74	802,74	1.404,81
Betriebs- und Geschäftsausstattung		BGA 08210000	2.598,76	1.156,07	0,00	3.754,83	289,69	0,00	3.270,05	3.559,74	289,69	289,69	289,69	2.111,29
		GWG 08220000	13.544,98	0,00	0,00	13.544,98	2.708,96	0,00	5.042,83	7.751,79	2.262,81	2.162,89	357,36	259,77
<b>Gesamtsumme Anlagevermögen</b>			<b>1.265.197,72</b>	<b>1.156,07</b>	<b>0,00</b>	<b>1.401.304,84</b>	<b>17.267,82</b>	<b>0,00</b>	<b>380.934,00</b>	<b>398.201,82</b>	<b>16.720,80</b>	<b>14.815,35</b>	<b>14.109,59</b>	<b>318.667,38</b>
SopO Land		2311 1000	-29.168,53	0,00	0,00	-29.168,53	-4.004,65	0,00	-18.417,65	-22.422,30	-3.966,35	-3.010,18	-2.977,83	-4.502,94
SopO investive		2311 1100	-38.078,34	-926,04	0,00	-39.004,38	-5.127,22	0,00	-24.730,56	-29.857,78	-4.681,85	-4.595,19	-3.900,85	-3.635,09
SopO Landkreis		2311 2000	-1.198,76	0,00	0,00	-1.198,76	-149,85	0,00	-861,60	-1.011,45	-149,85	-149,85	-149,85	-262,20
SopO sonst. öffentl. Sonderermg.		2311 6000	-4.000,00	0,00	0,00	-4.000,00	-500,00	0,00	-1.791,67	-2.291,67	-500,00	-500,00	-291,67	0,00
sonstige SopO		2331 0000	-4.951,68	-600,00	0,00	-5.551,68	-691,75	0,00	-3.704,70	-4.396,45	-677,91	-516,24	-392,12	-1.440,54
<b>Gesamtsumme Sonderposten</b>			<b>-77.397,31</b>	<b>-1.526,04</b>	<b>0,00</b>	<b>-78.923,35</b>	<b>-10.473,47</b>	<b>0,00</b>	<b>-49.506,18</b>	<b>-59.979,65</b>	<b>-9.975,96</b>	<b>-8.077,12</b>	<b>-7.440,56</b>	<b>-14.123,26</b>
<b>Saldo</b>			<b>1.187.800,41</b>	<b>-369,97</b>	<b>0,00</b>	<b>1.322.381,49</b>	<b>6.794,35</b>	<b>0,00</b>	<b>331.427,82</b>	<b>338.222,17</b>	<b>6.744,84</b>	<b>6.731,60</b>	<b>6.738,23</b>	<b>304.544,12</b>

Uebigau-Wahrenbrück Anlagenübersicht übergehendes Vermögen: Hort (Kita siehe separater Anlagenspiegel)															
Bezeichnung Bestandskonto	Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen		Buchwerte am 31.12. des Haushaltsjahres 2015	Abschreibung				vorl. Restwert 31.12.2019			
		Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge Abgänge	Umbuchung	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Afa		Zuschreibungen	Afa auf Abgänge	Kumulierte Afa	AFA 2016		AFA 2017	AFA 2018	AFA 2019
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>															
<b>II. Sachanlagen</b>															
<b>Sonstige Dienst-Geschäfts- und Betriebsgebäude</b>															
Grundstücke mit Schulen	03320000	642.277,12	0,00	0,00	642.277,12	4.010,28	0,00	441.762,90	200.514,22	204.524,50	4.010,28	4.010,28	4.010,28	4.010,28	184.473,10
Betriebs- und Geschäftsausstatt	GWG 08220000	3.459,53	210,00	0,00	3.459,53	691,92	0,00	2.595,85	863,68	1.555,60	184,53	107,30	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamtsumme Anlagevermögen</b>		<b>645.736,65</b>	<b>210,00</b>	<b>0,00</b>	<b>645.736,65</b>	<b>4.702,20</b>	<b>0,00</b>	<b>444.358,75</b>	<b>201.377,90</b>	<b>206.080,10</b>	<b>4.582,13</b>	<b>4.194,81</b>	<b>4.010,28</b>	<b>4.010,28</b>	<b>184.473,10</b>
SoPo investive	2311.1100	-2.806,12	0,00	0,00	-2.806,12	-561,24	0,00	-2.073,13	-732,99	-1.294,23	-441,16	-184,53	-107,30	0,00	0,00
sonstige SoPo	2331.0000	-653,41	0,00	0,00	-653,41	-130,68	0,00	-522,72	-130,69	-261,37	-130,69	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamtsumme Sonderposten</b>		<b>-3.459,53</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-3.459,53</b>	<b>-691,92</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.595,85</b>	<b>-863,68</b>	<b>-1.555,60</b>	<b>-571,85</b>	<b>-184,53</b>	<b>-107,30</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Saldo</b>		<b>642.277,12</b>	<b>210,00</b>	<b>0,00</b>	<b>642.277,12</b>	<b>4.010,28</b>	<b>0,00</b>	<b>441.762,90</b>	<b>200.514,22</b>	<b>204.524,50</b>	<b>4.010,28</b>	<b>4.010,28</b>	<b>4.010,28</b>	<b>4.010,28</b>	<b>184.473,10</b>

Anlage 7

Empfehlung der Stadtwehrlführer zum Organigramm für den Bereich Brandschutz in der Verbandsgemeinde Liebenwerda



**Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung  
„Wasserführung Schnelle Havel“  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland -  
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung  
und dem Land Brandenburg**

Vom 12. Juli 2019

Die in Bonn am 13. Juli 2018 letztunterzeichnete Verwaltungsvereinbarung „Wasserführung Schnelle Havel“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland - Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, und dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 12. Juli 2019

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

**Verwaltungsvereinbarung  
„Wasserführung Schnelle Havel“**

über die Zuleitung von Wasser in die Schnelle Havel  
an der Freiarche Zehdenick in Zehdenick

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland -  
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung,

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur,

dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen  
und Schifffahrt,

- nachfolgend Bund genannt -

und

dem Land Brandenburg,

vertreten durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft

- nachfolgend Land genannt -

§ 1

**Ausgangsbedingungen**

(1) Das Land plant die Revitalisierung des Landesgewässers Schnelle Havel zwischen Zehdenick und Oranienburg als Fließgewässer und Wanderstrecke für Fische und andere Wasserorganismen. Die Schnelle Havel zweigt bei Flusskilometer 14,78 des Voßkanals ab und wird über die Freiarche Zehdenick in Zehdenick aus dem Voßkanal gespeist. Der Voßkanal ist Bestandteil der Oberen Havelwasserstraße (OHW) und gemäß der laufenden Nummer 39 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) eine Bundeswasserstraße.

(2) Für die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße und aus Gründen der Bauwerks- und Anlagensicherheit (z. B. Dichtungsstrecke) darf ein Mindestwasserstand von 37,35 Metern über Normalhöhennull an keinem der Pegel in der Scheitelhaltung (OP Lehnitz, UP Liebenwalde, OP Niederfinow SHW) der Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) unterschritten werden. Voraussetzung dafür ist ein Regelabfluss von 3,2 m<sup>3</sup>/s über den Voßkanal unterhalb Schleuse Liebenwalde.

(3) Der Wasserbedarf für den Erhalt und die Entwicklung der Schnellen Havel als Fluss mit „gutem ökologischen Zustand“ im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfordert folgende Zuflüsse am Wehr Freiarche Zehdenick in Zehdenick:

NQ: 1,5 m<sup>3</sup>/s

MQ: 3 m<sup>3</sup>/s

HQ: 6 - 8 m<sup>3</sup>/s

Die Ableitung des Zuflusses am Wehr Freiarche in Zehdenick in die Schnelle Havel erfolgt mit den an der Messstelle Krewelin erfassten Durchflüssen abzüglich einer Zuflussmenge von 0,1 m<sup>3</sup>/s für die Zwischenstrecke bis zur Messstelle. Bei Einrichtung einer Abflussmessstelle am Wehr Freiarche Zehdenick ersetzt diese die Messstelle Krewelin als Bezugsmessstelle.

(4) Der Bund und das Land werden in Abstimmung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern versuchen, Speicher und Überleitungsmöglichkeiten im Einzugsgebiet der oberen Havel zur Vermeidung von Unterschreitungen des Gesamtabflusswertes von 4,7 m<sup>3</sup>/s in Zehdenick oberhalb des Wehres Freiarche Zehdenick nutzbar zu machen.

§ 2

**Rechtliche Grundlage**

(1) Die Zuleitung von Wasser nach dieser Vereinbarung dient dazu, die Bewirtschaftungsziele nach § 27 Abs. 1 WHG für die Schnelle Havel zu erreichen. Das Landesamt für Umwelt als Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg ist nach §§ 125, 126 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 und 89 BbgWG für den Ausbau der Schnellen Havel zuständig. Die Durchführung des obligatorischen Gewässerausbaus nach § 89 Abs. 2 BbgWG zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele obliegt nach § 1 Nr. 2 der Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung (UVZV) den Gewässerunterhaltungsverbänden, ebenso die Unterhaltung der Schnellen Havel als Gewässer II. Ordnung nach § 79 Abs. 1

Nr. 2 BbgWG, soweit nicht durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung eine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Der Bund ist Eigentümer der in § 1 der Vereinbarung genannten Freiarche Zehdenick. Ihm obliegt auf der Grundlage des WaStrG hoheitlich die Verwaltung, der Ausbau und der Neubau von Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg. Dies schließt die Unterhaltung (§§ 7 ff. WaStrG) und den Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen (unter anderem Wehranlagen) sowie der bundeseigenen wasserbaulichen Anlagen ein.

§ 3

**Wasserzufluss in die Schnelle Havel**

(1) Die Schnelle Havel erhält am Wehr Freiarche in Zehdenick die sich aus folgenden zeitlich gestaffelten Abflusswerten ergebenden Wassermengen:

von Dezember bis Ende Februar:	4 bis 8 m <sup>3</sup> /s
im März:	4 bis 5 m <sup>3</sup> /s
im April:	3 bis 4 m <sup>3</sup> /s
von Juni bis Ende September:	2 bis 3 m <sup>3</sup> /s
Mai und Oktober:	2,5 bis 3 m <sup>3</sup> /s
November:	4 bis 5 m <sup>3</sup> /s

(2) Eine Mindestwasserzuführung in die Schnelle Havel von 1,5 m<sup>3</sup>/s soll nicht unterschritten werden. Im Zeitraum von Dezember bis Ende Februar soll über mindestens 5 Wochen der Abflusswert von 6 m<sup>3</sup>/s nicht unterschritten werden. Falls diese Menge nicht verfügbar ist, soll der höchstmögliche Abfluss mindestens 5 Wochen zu Verfügung stehen.

§ 4

**Reduzierung des Wasserzuflusses**

Sofern die Ausgangsbedingungen nach § 1 Abs. 2 wegen einer Unterschreitung des in Zehdenick oberhalb des Wehres Freiarche Zehdenick bestimmten Gesamtabflusswertes von 4,7 m<sup>3</sup>/s nicht mehr gegeben sind, kann der Wasserzufluss nach § 3 solange reduziert werden, bis sich die Ausgangsbedingungen nach § 1 Abs. 2 wieder einstellen.

§ 5

**Zuflusssteuerung**

(1) Die Bedienung des Wehres Freiarche Zehdenick erfolgt durch den Bund. Die für die Zuflusssteuerung relevanten Daten (Pegelwerte) werden arbeitstäglich zwischen Bund und Land ausgetauscht.

(2) Sind bevorstehende wesentliche Abweichungen von den Festsetzungen in § 3 erkennbar, informiert der Bund das Land.

(3) Bei Unterschreitung des gemäß § 1 Abs. 3 ermittelten Zuflusswertes von 1,5 m<sup>3</sup>/s in die Schnelle Havel und einem Unterschreiten des Wasserstandes von 37,35 Metern über Normalhöhen null für die Scheitelhaltung stimmen Bund und Land einen

Notfallplan zur Schadensvermeidung auf Grundlage eines Maßnahmenkatalogs ab.

§ 6

**Voraussetzungen für die Wasserzuleitung**

(1) Die Einleitung der Zuflüsse in die Schnelle Havel setzt voraus, dass diese schadlos abgeführt werden können. Sobald das Land das Vorliegen dieser Voraussetzung nach Durchführung des öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahrens feststellt, findet Absatz 2 Anwendung.

(2) Der Bund startet die Zuflüsseinleitung nach § 3, setzt sie aus oder beendet sie auf schriftliches Ersuchen des Landes.

§ 7

**Haftung**

(1) Schadensersatzansprüche des Landes gegen den Bund aus dieser Vereinbarung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Das Land trägt die Verantwortung für die Einleitung der Zuflüsse nach dieser Vereinbarung. Schäden, die Dritten aufgrund der nach dieser Vereinbarung erhöhten oder geänderten Einleitung der Zuflüsse über die Freiarche Zehdenick in die Schnelle Havel entstehen, sind nicht durch den Bund zu erstatten bzw. zu ersetzen.

§ 8

**Geltungsdauer, Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Bonn, den 13. Juli 2018

Potsdam, den 9. Juli 2018

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für das Land Brandenburg

die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Im Auftrag  
gez. Michael Heinz

Im Auftrag  
gez. Kurt Augustin

Abteilungsleiter Umwelt, Technik, Wassertourismus der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Bonn

Abteilungsleiter Wasser und Bodenschutz des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

### **Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 10. Juli 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 23. Mai 2019 die Erste Änderung des öffentlich bekannt gemachten Mitgliederverzeichnisses (Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 19. Februar 2019, ABl. S. 283) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 10. Juli 2019

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

### **Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, das am 19. Februar 2019 öffentlich bekannt gemacht worden ist (ABl. S. 283), wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer 1 werden die Wörter „Land Berlin“ gestrichen.
  - b) In Ziffer 3 werden nach den Wörtern „Stadt Liebenwalde“ ein Absatz, die Wörter „4. Mitglieder“, ein Absatz, die Wörter „Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG freiwillige Mitglieder“, ein Absatz und die Wörter „Land Berlin“ eingefügt.
2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 23. Mai 2019.

### **Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Weltanschauungsgemeinschaften**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
Vom 15. Juli 2019

Aufgrund Beschlusses der Landesregierung vom 25. Juni 2019 hat die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 3. Juli 2019 der Weltanschauungsgemeinschaft Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg im Wege der Zweitverleihung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Gebiet des Landes Brandenburg verliehen.

### **Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgemeinschaften**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
Vom 15. Juli 2019

Aufgrund Beschlusses der Landesregierung vom 28. Mai 2019 hat die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 6. Juni 2019 der Religionsgemeinschaft EBM INTERNATIONAL im Wege der Erstverleihung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Gebiet des Landes Brandenburg verliehen.

## Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15936 Ihlow OT Rietdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 30. Juli 2019

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15936 Ihlow Gemarkung Rietdorf, Flur 2, Flurstücke 4 und 10 sowie Flur 3, Flurstücke 11 und 12 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-5,6 MW (Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 148 m, Gesamthöhe 223 m) und einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162-5,6 MW (Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 119 m, Gesamthöhe 200 m). Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung. Des Weiteren ist die zeitweilige und dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart beantragt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im II. Quartal 2020 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 7. August 2019 bis einschließlich 6. September 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie im Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit inklusive Artenschutzfachbeitrag und faunistische Gutachten (Fledermäuse, Brut-, Rast- und Zugvögel, Amphibien, Zauneidechse, Rotmilan, Eulen und Uhu), einen naturschutzfachlichen Eingriffs- und Ausgleichsplan, einen Waldumwandlungsantrag, Immissionsprognosen zu Schall und Schattenwurf, Unterlagen zum Brandschutz sowie ein Turbulenzgutachten.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 7. August 2019 bis einschließlich 8. Oktober 2019 unter Angabe der Vorhaben-ID 50.046.00/18/1.6.2V/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse [T12@lfu.brandenburg.de](mailto:T12@lfu.brandenburg.de) oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten **Vorhaben-ID 50.046.00/18/1.6.2V/T12** verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 27. November 2019 um 10 Uhr, im Gasthof Dümichen, Illmersdorf 38 in 15936 Ihlow OT Illmersdorf**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 15936 Ihlow OT Illmersdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 30. Juli 2019

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15936 Ihlow Gemarkung Illmersdorf, Flur 1 Flurstück 12 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162-5,6 MW (Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 119 m, Gesamthöhe 200 m). Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung. Des Weiteren ist die zeitweilige und dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart beantragt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im II. Quartal 2020 vorgesehen.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 7. August 2019 bis einschließlich 6. September 2019** im Landesamt für Um-

welt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie im Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit inklusive Artenschutzfachbeitrag und faunistischer Gutachten (Fledermäuse, Brut-, Rast- und Zugvögel, Amphibien, Zauneidechse, Rotmilan, Eulen und Uhu), einen naturschutzfachlichen Eingriffs- und Ausgleichsplan, einen Waldumwandlungsantrag, Immissionsprognosen zu Schall und Schattenwurf, Unterlagen zum Brandschutz sowie ein Turbulenzgutachten.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

#### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 7. August 2019 bis einschließlich 8. Oktober 2019 unter Angabe der Vorhaben-ID 50.050.00/18/1.6.2V/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse [T12@lfu.brandenburg.de](mailto:T12@lfu.brandenburg.de) oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten **Vorhaben-ID 50.050.00/18/1.6.2V/T12** verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

#### **Erörterungstermin**

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 27. November 2019 um 10 Uhr, im Gasthof Dümichen, Illmersdorf 38 in 15936 Ihlow OT Illmersdorf**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

## Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15890 Schlaubetal und 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 30. Juli 2019

Die Firma juwi AG, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15890 Schlaubetal, Gemarkung Fünfeichen, Flur 2, Flurstücke 100/1 und 96 sowie auf dem Grundstück 15890 Eisenhüttenstadt, Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstücke 232, 233, 56, 65, 66 und 206 fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m Fundamenterrhöhung und einer Gesamthöhe von 244 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen. Durch das Vorhaben ist Wald betroffen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im 2. Quartal 2020 vorgesehen.

## Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 7. August 2019 bis einschließlich 6. September 2019** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder)
- Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, Zimmer 0.3 in 15299 Müllrose
- Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

## Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 7. August 2019 bis einschließlich 7. Oktober 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G05218** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, beim Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40 in 15299 Müllrose oder bei der Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 19. November 2019 um 10 Uhr im Saal der Stadtverordnetenversammlung im Rathaus Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15236 Treplin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 30. Juli 2019

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 15236 Treplin in der Gemarkung Treplin, Flur 2, Flurstücke 302 und 303 sowie Flur 3, Flurstück 23 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (AZ: G03618)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 4,5 MW mit einem Rotordurchmesser von 149,10 m, einer Nabenhöhe von 164 m zuzüglich 3 m Fundamentenerhöhung und einer Gesamthöhe von 241,55 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 4,5 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandstiefentiefe von 147,24 m auf 74,69 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO und
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG).

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über die rechtzeitig vorgetragene Einwendung entschieden worden.

## Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 1. August 2019 bis einschließlich 14. August 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Lebus, Amt für Bürgerservice sowie Stadt- und Gemeindeentwicklung, Zimmer 112, Breite Straße 1 in 15326 Lebus aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Randowtal OT Schmölln

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 30. Juli 2019

Die Firma juwi AG, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 17291 Randowtal OT Schmölln auf den Grundstücken in der Gemarkung Schmölln, Flur 1, Flurstück 29 sowie Flur 3, Flurstück 1 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V136-3.600 mit einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Nabenhöhe von 149 m und einer Gesamthöhe von 217 m. Die Nennleistung beträgt 3,6 Megawatt je Anlage. Zu jeder Anlage gehören Fundament, zum Teil temporäre Zuwegung, Kranstell- und Ballast- sowie temporäre Montage- und Lagerflächen. Weiterhin ist ein unterirdischer Löschwasserbehälter an der Gabelung der bestehenden Zufahrtwege zu den Anlagen geplant.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2020 vorgesehen.

## Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 14. August 2019 bis einschließlich 13. September 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Amt Gramzow, Bauamt (Haus 2), Poststraße 25 in 17291 Gramzow OT Gramzow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, die Auswirkungen auf FFH- und SPA-Gebiete, auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild sowie Pflanzen und Tiere, einschließlich besonders geschützte Arten, wie Fledermäuse, Amphibien und Vögel (unter anderem Schreiadler, Seeadler), den Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie den Artenschutzfachbeitrag.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzfachbeitrag, ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

## Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 14. August 2019 bis einschließlich 14. Oktober 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID 013.00.00/19/T11** schriftlich oder elektronisch bei der verfahrensführenden Stelle im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam sowie im Amt Gramzow, Poststraße 25 in 17291 Gramzow, OT Gramzow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

## Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 28. November 2019 um 10 Uhr im Landgasthof Zum alten Schafstall, Seeweg 4 a in 17291 Grünow**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

## Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Wiederaufnahme und Erweiterung des Quarz- und Quarzittagebaus Holzhausen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 12. Juli 2019

Die Firma Vierte Garbe Immobilien GmbH Berlin beantragte mit Schreiben vom 22. Februar 2019 für die Wiederaufnahme und Erweiterung des Quarz- und Quarzittagebaus Holzhausen die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Durch die geplante Erweiterung um 1,2 ha wird sich der Tagebau auf 20 ha vergrößern. Gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist über die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung für Tagebaue mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entscheiden. Mit der Änderung des UVPG durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) ist analog zum § 3c UVPG (alte Fassung) im vorliegenden Fall der § 9 UVPG (neue Fassung) anzuwenden. Durch die allgemeine Vorprüfung ist zu prüfen, ob die Erweiterung des bestehenden Tagebaus um 1,2 ha erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG zu erwarten.
- Es sind keine Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete beziehungsweise zu schützende Objekte betroffen.
- Es sind keine besonders gefährdeten Arten betroffen.
- Von der Maßnahme sind keine Flächen betroffen, die aktuell einer bedeutenden Nutzung oder Funktion unterliegen.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen für die Wiederaufnahme und Erweiterung des Quarz- und Quarzittagebaus Holzhausen und eigener Informationen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR).

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen, einschließlich Kartenmaterial, können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-328) während der Dienstzeiten im Landesamt für

Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

## **BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

### Deutschlandradio

#### **Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios**

Vom 21. Februar 2019

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Absatz 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Zweiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsver-

träge, in Kraft seit 1. Mai 2019, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2019. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 10. Juli 2019

Deutschlandradio  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Dr. Markus Höppener  
Justiziar

## Hörfunkwellen ARD/DRadio und ihre Ausstrahlungsart

Stand 21. Februar 2019

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
<b>BR</b>	Bayern 1	x	x	x	x
<b>5</b>	Bayern 2	x	x	x	x
(5)	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x <sup>4)</sup>	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	-	x	x	x
	B5 plus	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
<b>HR</b>	hr1	x	x	x	x
<b>6</b>	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-INFO	x	x	x	x
nachrichtlich	3 Webchannels	-	-	-	(x)
<b>MDR</b>	MDR SACHSEN	x	x	x	x
<b>7</b>	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
(3)	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK <sup>5)</sup>	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	MDR Schlagerwelt <sup>5)</sup>	-	x	-	x
	MDR TWEENS <sup>5)</sup>	-	x	-	x
nachrichtlich	11 Webchannel	-	-	-	(x)
<b>NDR</b>	NDR 90,3	x	x	x	x
<b>8</b>	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
(3)	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial <sup>5)</sup>	-	x	x	x
	NDR Plus <sup>5)</sup>	-	x	x	x
	NDR Blue <sup>5)</sup>	-	x	x	x
<b>RB</b>	Bremen Eins	x	x	x	x
<b>4</b>	Bremen Zwei	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	COSMO <sup>3)</sup>	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next	x	x	-	x
	KiRaKa <sup>3)</sup>	-	(x)	-	-
<b>RBB</b>	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
<b>6</b>	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	rbb 88,8	x	x	x	x
	COSMO <sup>3)</sup>	(x)	(x)	(x)	(x)
<b>SR</b>	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
<b>4</b>	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
(2)	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	-	x	-	x
	KiRaKa <sup>3)5)</sup>	-	(x)	-	-
<b>SWR</b>	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
<b>8</b>	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x <sup>1)</sup>	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR Aktuell	x <sup>2)</sup>	x	x	x
<b>WDR</b>	1LIVE	x	x	x	x
<b>6</b>	1LIVE DIGGI	-	x	x	x
(3)	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	-	x	x	x
	COSMO	x	x	x	x
	VERA	-	x	-	x
<b>Deutschlandradio</b>	Deutschlandfunk	x	x	x	x
<b>2</b>	Deutschlandfunk Kultur	x	x	x	x
(1)	Deutschlandfunk Nova	-	x	x	x
<b>Summe</b>	<b>64 (LRA) + 3 (DRadio) + 6<sup>5)</sup></b>	56 (inkl. DRadio)	16 + 1 (DRadio)		

<sup>1)</sup> nur vereinzelte UKW-Frequenzen<sup>2)</sup> Singulare UKW Frequenz in Stuttgart<sup>3)</sup> siehe WDR<sup>4)</sup> DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround<sup>5)</sup> gem. Landesrecht/§11c(2)S2 RStV zusätzl. beauftragt<sup>6)</sup> über UKW nur in Sachsen-Anhalt

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 12. September 2019, 11 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 die im Grundbuch von **Breslack Blatt 55** eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breslack, Flur 1, Flurstück 155, Ringstraße 20, Größe: 460 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breslack, Flur 1, Flurstück 389, Größe: 502 m<sup>2</sup>

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ringstraße 20, 15898 Neißemünde OT Breslack, bebaut mit Einfamilienhaus und Nebengebäuden, ungenutzt;

Verkehrswert: 30.000,00 EUR

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebaute Grünfläche;

Verkehrswert: 75,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.04.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 23/18

##### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 18. September 2019, 10 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302 das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 13605** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 44, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 797, Betriebsfläche, Eisenwerk, Größe: 14.011 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für lfd. Nr. 44 auf 252.000,00 EUR.

Nutzung: unbebautes Grundstück in einem Gewerbegebiet

Postanschrift: Eisenwerk, Berliner Chaussee, 15234 Frankfurt (Oder)

Im Termin am 27.09.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des jeweiligen Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 3 K 134/15

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Polizeipräsidium Land Brandenburg**

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Danine Kussatz**, Dienstaussweisnummer **209641**, Kartennummer **1834**, Farbe grau, ausgestellt am 07.11.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

#### **Landesbetrieb Forst Brandenburg**

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Hubertus Kraut**, tätig im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsleiter, Dienstaussweisnummer: **208 935**, ausgestellt am 19.01.2013, gültig bis 18.01.2023 wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Gläubigeraufrufe**

**Der Verein zur Förderung der Dr. Hans Bredow Schule Königs Wusterhausen e. V.**, Rosa-Luxemburg-Straße 19, 15711 Königs Wusterhausen ist zum 30.06.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehenden genannten Liquidatorinnen anzumelden.

Liquidatorinnen:

Frau Carina Mehler  
Lerchenweg 7  
15754 Heidensee

Frau Viola Reichardt  
Am Hang 29  
15746 Groß Köris

**Der Verein Seniorenclub Zeuthen-Miersdorf e. V.** ist zum 30.06.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden.

Liquidatorinnen:

Frau Anja Frechen  
Max-John-Straße 8  
15732 Schulzendorf

Frau Brigitte Lenz  
Kiefferring 13  
15738 Zeuthen



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.